

BRJ



Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Skalitzer Straße 52
10997 Berlin

E-Mail: info@brj-berlin.de
Internet: www.brj-berlin.de
Telefon/Fax: 0 30. 61 07 66 46

Hartz IV bzw. das neue SGB II:

Auf dem Weg in den autoritären Staat

- eine Material- und Argumentationssammlung

Prof. Dr. P. Schruth

Stand: September 2004

Inhaltsübersicht

Einführung	S. 3
1. Workfare und Agenda 2010	S. 5
2. Gesammelte Kritikpunkte	S. 6
3. Gesetzliche Gegenstände des SGB II	S.10
3.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Sozialhilfereform	S.11
3.2. Einbindung in das SGB	S.12
3.3. Übersicht über die Regelungsbereiche des SGB II	S.13
3.4. Fördern und Fordern	S.14
3.5. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende	S.14
3.6. Grundsatz des Forderns und Leistungsgrundsätze	S.15
3.7. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	S.19
3.8. Anspruchsvoraussetzungen	S.22
3.8.1. Berechtigter Personenkreis	S.22
3.8.2. Erwerbsfähigkeit	S.24
3.8.3. Hilfebedürftigkeit	S.25
3.8.4. Zumutbarkeit	S.26
3.8.5. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen	S.28
3.8.5.1. Einkommen	S.28
3.8.5.2. Freibeträge bei Erwerbstätigkeit	S.29
3.8.5.3. Vermögen	S.29
3.9. Leistungen	S.31
3.9.1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	S.31
3.9.2. Sonstige Leistungen zur Eingliederung Arbeitsgelegenheiten Offener Brief des Berliner Sozialforums	S.32 S.34 S.34
3.9.3. Einrichtungen und Dienste zur Eingliederung	S.39
3.9.4. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	S.41
3.9.4.1. Arbeitslosengeld II	S.42
3.9.4.2. Mehrbedarf	S.43
3.9.4.3. Leistungen für Unterkunft und Heizung	S.43
3.9.4.4. Abweichung von den Regelleistungen	S.44
3.9.4.5. Befristeter Zuschlag nach AIG-Bezug	S.45
3.9.4.6. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit	S.46
3.9.4.7. Sozialgeld	S.46
3.9.4.8. Anreize und Sanktionen	S.47
3.9.4.8.1. Einstiegsgeld	S.47
3.9.4.8.2. Absenkung und Wegfall des AIG II	S.48
4. Einführung eines Kinderzuschlages	S.51
5. Reform des Wohngeldes	S.52
6. Sachverhalt mit Musterlösung zum SGB II	S.54
7. Entwurf einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin/Brandenburg	S.59

Einführung

Nachdem die ersten drei „Modernisierungsgesetze“ (Hartz I bis III) vorwiegend Änderungen des SGB III – Arbeitsförderung – und andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zum Inhalt hatten, wird mit dem „Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) zum 1.1.2005 die sog. Grundsicherung für Arbeitsuchende als neues Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie der Kinderzuschlag durch Änderung des Einkommenssteuer- und Bundeskindergeldgesetzes eingeführt. Daneben wird das Wohngeldgesetz reformiert. Damit ist die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im einmütigen Parteienkonsens vollzogen.

Die neue „Grundsicherung“ (AIG II oder Sozialgeld) soll zur zukünftigen Existenzsicherung von ca. 4,3 Mio. Menschen werden – gemeint sind erwerbsfähige bisherige Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner und Kinder und alle diejenigen, deren Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld zukünftig nach 12 bzw. 18 Monaten ausläuft. Für die nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bleibt neben der Grundsicherung nach dem GSiG eine „reformierte“ Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Unter den Schlagwörtern des „Förderns“ und „Forderns“ wird im SGB II eine sog. Aktivierung der Selbsthilfekräfte eingefordert. Dementsprechend erhalten „aktivierende“ Leistungen Vorrang vor Transferleistungen, die in den Begründungen auch als „passivierende“ Leistungen bezeichnet und so nicht als Lösung existenzieller Notlagen, sondern als Teil des Problems dargestellt werden. Die Gewährung „existenzsichernder“ Leistungen wird bei erwerbsfähigen Personen an die „Gegenleistung“ eines nahezu uneingeschränkten Einsatzes der eigenen Arbeitskraft gekoppelt. Das neue System, das nicht einmal im Regelfall vor Armut schützt, schließt weitere Ansprüche an das unterste Netz der Sozialhilfe aus. Insbesondere die weitreichenden Folgen der im Gesetz vorgesehenen Sanktionierungen sowie die Pauschalisierung mit unzulänglich bemessenen Pauschalsätzen sowie fehlenden Öffnungs- und Härteklauseln wird zu regelmäßiger Unterdeckung bedarfsdeckender Sicherung des Lebensunterhaltes führen.¹

¹ Vgl. U. Berlitz, Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in: info also 5/03

Nicht mehr vorgesehen sind die Grundsätze der Menschenwürde und der unmittelbaren Bedarfsdeckung im Einzelfall, die Prinzipien der Hilfe zur Arbeit sowie die familiäre Mithaftung in der Bedarfsgemeinschaft.

<i>Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt:</i>
• Zugang aller Erwerbsfähigen und ihrer Angehörigen zur Bundesagentur
• Weggang aller Erwerbsfähigen und ihrer Angehörigen vom Sozialamt
• Eingliederung in Arbeit ersetzt Orientierung an Menschenwürde
• Ermessen ersetzt Rechtsanspruch
• Arbeitsagentur errichtet Jobcenter mit Fallmanagern
• Eingliederungsplan ersetzt Wunsch- und Wahlrecht
• Partner freier Träger ist die Arbeitsagentur
• Ausschreibungsvorgabe ersetzt Partnerschaft

Die folgende Material- und Argumentationssammlung soll eine Arbeitshilfe für Beschäftigte in der Sozialen Arbeit sein, dem überaus großen Informationsdefizit zu begegnen und sich frühzeitig auf den beschlossenen größten sozialpolitischen Kahlschlag in der Geschichte der BRD und dessen Auswirkungen insbesondere auf die Zielgruppen Sozialer Arbeit einzustellen.

Gegliedert ist die Textsammlung in eine kurze gesellschaftspolitische Einordnung der Agenda 2010 (1.), eine Sammlung von Kritikpunkten (2.) und eine Vorstellung der gesetzlichen Gegenstände mit ersten Kommentierungen, insbesondere eingefügten zusammenfassenden Abbildungen (3.). Unter 4. wird auf den neu eingeführten Kinderzuschlag und die Reform des Wohngeldes eingegangen.

1. Workfare und Agenda 2010

Staatspolitischer Hintergrund der Agenda 2010 und der daraus resultierenden neuen Gesetze ist die Grundformel des sog. aktivierenden Staates: Fördern und Fordern. Diese Grundformel geht auf die amerikanische Workfare-Strategie zurück und meint: Programme, bei denen von den Zielpersonen verlangt wird, als Gegenleistung für Sozialhilfe Arbeit zu verrichten. In der modernisierten Form, dem „New-Style-Workfare“ der 90er Jahre in den USA, wird nicht einfach von Arbeitszwang gesprochen, sondern von Fördern, von Hilfe in dem Sinne, dass verschiedene Arbeits- und Ausbildungsprogramme dem Wohlfahrtsempfänger helfen sollen, Zugang zu regulärer Arbeit zu finden. Workfare meint eine Verschiebung staatlicher Leistungen weg von materiellen Hilfen und hin zu Dienstleistungen wie Beratung, Arbeitsvermittlung, Bewerbungstrainings, Praktika, aber auch Kinderbetreuung, Drogen- und Schuldnerberatung, der zukünftigen Arbeit von Fallmanagern in den Job-Centern der umorganisierten Arbeitsämtern.

Dem Workfare-Ansatz liegt die Unterstellung zu Grunde, SozialhilfeempfängerInnen könnten zwar arbeiten, täten dies aber nicht, da sie in einem Leben mit Unterstützung kognitiv und affektiv gefangen seien (sog. Armutsfalle). Aus dieser Unterstellung werden üblicherweise zwei Strategien abgeleitet, die miteinander kombinierbar sind: Zum einen Sozialleistungen zu kürzen und zu streichen, um damit die Möglichkeit eines arbeitsfreien Einkommens zumindest zu reduzieren und den Zwang zur Erwerbsarbeit finanziell zu setzen und zum anderen die schon beschriebene Workfare-Strategie mit seinem Fallmanagement, mit dem das Verhalten und das äußere Erscheinungsbild mit zunehmendem Druck konformisiert werden soll (erst sanfter Beratungszwang, dann Zwang zu den einseitigen Festlegungen im Eingliederungsvertrag, dann Geldentzug). Individuelle Rechte werden aufgehoben, indem das Fördern als Kann-Leistung und das Fordern als Muss-Leistung in den neuen Gesetzentwürfen ausgestaltet wurde.

Die neue Philosophie des „Förderns“ und „Forderns“ zielt im Kern auf einen grundlegenden sozialpolitischen Paradigmenwechsel sowie eine Veränderung des derzeitigen Sozialstaates und vor allem eines sozialen Rechtsstaates, der alle BürgerInnen als Rechtssubjekte wahrnimmt und sie nicht zu Hilfsobjekten degradiert, die gesteuert werden müssen.² Denn hinter

² H. Spindler, in: Rundbrief der BAG-SHI 03/2003

den neuen Leitlinien verbirgt sich der Abbau von Leistungsrechten, insbesondere von kalkulierbaren, einklagbaren Geldleistungsansprüchen zur Existenzsicherung, von Abwehr- und Schutzrechten sowohl gegenüber staatlichen Eingriffen als auch einer Übervorteilung von Arbeitgebern. An die Stelle von sozialen rechten treten sog. Tätigkeiten bzw. Ein-Euro-Jobs sowie weitgehend ungeschützte Arbeitsverhältnisse und sog. neue Dienstleistungsangebote (Profiling, Assessment, Fallmanagement), die den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen steuern, überwachen und bei Bedarf sanktionieren. Statt sozialer Rechtsgarantien gibt es nur noch „Chancen“, „Leistungsmöglichkeiten“, über die ein Fallmanager im Job-Center der Agenturen für Arbeit entscheidet. Anstelle von Selbstbestimmung und Emanzipation treten autoritäre Fürsorgeangebote frei nach dem Motto des Films „Der Pate“: „Ich mache ihnen ein Angebot, das sie nicht ablehnen können“. „Aktiv arm“ und „eigenverantwortlich rechtlos“ lautet die Zukunftsperspektive für Millionen von arbeitslosen Menschen.

In der Umsetzung zielt Workfare allgemein und nun auch in Deutschland auf Abdrängung und Ausschluss von arbeitsfähigen SozialleistungsempfängerInnen aus der verfassungsrechtlich garantierten Sozialstaatlichkeit und Menschenwürde. Mit der von der Agenda 2010 gewollten Preisgabe des sozialstaatlichen Bedarfsdeckungsprinzips und der Unterordnung der Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes im Einzelfall unter fragwürdige Maximen der erzwungenen Arbeitsvermittlung und unter die Willkür von zentralstaatlich ausgerichteten Fallmanagern kehrt der autoritäre Staat der 50er Jahre zurück: Notwendige Sozialpolitik wird der Demagogie einer angeblichen Demographiefalle geopfert und kapitalistisch zu Lasten verschärfter Lebenslagen der Armut ausgebeutet.

2. Gesammelte Kritikpunkte

Das SGB II erfüllt nicht mal die sozialen Mindeststandards der heutigen Sozialhilfe, stellt Familien mit Kindern schlechter und ist eine direkte Rutsche in die Armut; es zwingt in Lohnarbeit um jeden Preis, ohne den Betroffenen der Menschenwürde sowie dem Sozial- und Rechtsstaatsprinzip entsprechende Individualrechte (insb. gegen Arbeitszwang, erzwungene Verarmung bzw. auf notwendige Förderung) zu geben. Es werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, dafür aber der Druck, in jedwede Beschäftigung gezwungen zu werden, verschärft mit massiven Sanktionsmöglichkeiten. Gab es bisher in den allgemeinen Bestimmungen der

Sozialgesetzbücher noch sozialetische Leitformeln, wie z.B. im § 1 Abs.2 BSHG die „Führung eines Lebens..., das der Würde des Menschen entspricht“ oder im § 1 Abs.2 Punkt 4 SGB III immerhin auch das Ziel, „unterwertiger Beschäftigung entgegenzuwirken“, so fehlen solche Leitformeln hier völlig. Gravierend sind dementsprechend die Regelungen zur Zumutbarkeit (§ 10 SGB II). Selbst die Begründung spricht hier eine deutliche Sprache: „Die Anforderungen an den Erwerbsfähigen sind schärfer als diejenigen bei dem Versicherungssystem des Dritten Buches. Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbsarbeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren. Grundsätzlich müssen die persönlichen Interessen zurückstehen.“ Die Zielerreichung der sog. Modernisierung der Arbeitsvermittlung wird auf diese Weise einfacher operationalisierbar: Verringerung oder Beendigung des Leistungsbezuges. Dies unterstreicht, dass im Gesetz Anhaltspunkte für Rechte der Hilfebedürftigen fehlen, die Hilfe zu erhalten, die sie für geeignet und notwendig halten. Das Gesetz verpflichtet lediglich dazu, z.B. junge Menschen unter 25 Jahren in (irgend-)eine Beschäftigung, in (irgend-)eine Ausbildung oder in (irgend-)eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Gegenüber diesem Regime des Arbeitszwangs werden den jungen Menschen keinerlei Rechte eingeräumt.

Der größte sozialpolitische Kahlschlag in der Geschichte der BRD lässt sich am deutlichsten am perfiden Begriff der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem SGB II beschreiben. Angeboten wird eine „Existenzsicherung“ als Arbeitslosengeld II (ALG II),

- die sich nicht mehr am menschenwürdigen Leben ausrichtet,
- die die wesentlichen Prinzipien der Bedarfsdeckung, der Einzelfallgerechtigkeit und der unmittelbaren Bedarfsdeckung beseitigt,
- die den HilfeempfängerInnen kein angemessenes Wunsch- und Wahlrecht mehr einräumt,
- die das Sozialhilfeniveau, am stärksten bei Kindern, unterläuft,
- die weitergehende Sozialhilfeleistungen weitestgehend ausschließt,
- die das Verbot der Familienhaftung (der bei Sanktionen und fehlendem Leistungsanspruch des „Ernährers“ schutzlosen Angehörigen) unterläuft,

- die den direkten Leistungsanspruch von Familienangehörigen beseitigt und diese lediglich an den Anspruch des leistungsberechtigten Erwerbsfähigen anhängt,
- die die Beratungspflicht gegenüber Familienangehörigen wesentlich reduziert,
- die Mietrückstände nur bei konkreter Aussicht auf eine Beschäftigung und nur als Darlehen übernimmt,
- die die Zumutbarkeitsgrenzen beseitigt in Richtung Arbeit ohne (angemessenen) Lohn zu unregelmäßigen Vertragsbedingungen und mit dem verfassungsrechtlichen Verbot der Zwangsarbeit kollidiert,
- die solche untertariflich entlohnte Arbeit ohne Zeit- und Zielvorgaben festsetzt,
- die die bisherigen Grundsätze gemeinnütziger Arbeit (Eignung, Neigung, Hilfecharakter, geregeltes und entlohntes Arbeitsverhältnis, Vertragsgestaltung, Verhältnismäßigkeit) auflöst und einen 1-Euro-Zwangsdienst fern des geltenden Arbeitsvertragsrechts einführt,
- die für Bildungsmaßnahmen eine Schadensersatzpflicht festlegt,
- die Regelleistungen ohne die seit 10 Jahren zurück gestellte Neubemessung der Regelsätze auf 297 € mit dauerhafter Deckelung durch die Rentenentwicklung festschreibt und hierbei keine Abweichungen bei Besonderheiten im Einzelfall mehr zulässt,
- die den erhöhten Aufwand von Arbeitssuchenden nicht anerkennt,
- die für nicht erwerbsfähige Angehörige (i.d.R. Kinder) ein nachrangiges Sozialgeld gewährt; bis zu 14 Jahren 60% der Regelsatzleistung, ab 15 Jahren 80% der Regelsatzleistung und die Bedarfe von Kindern, auch mit der Pauschalierung, weitgehend unter Sozialhilfeniveau drückt (durchschnittlich ca. 8 % weniger),
- die Mehrbedarfe, analog neuem SGB XII (Sozialhilfe neu), ohne Anerkennung abweichender Bedarfe, festlegt,
- die Kosten der Unterkunft und Heizung oberhalb der Angemessenheitsgrenzen nur "in der Regel längstens für 6 Monate" schützt,
- die eine tückische Pauschalierung auch der Unterkunfts- und Heizkosten vorbereitet und hierzu Rechtsverordnungen zulässt,
- die die Wohnungsbeschaffungskosten, Kauttionen u. Umzugskosten auf Kann-Leistungen reduziert,
- die einmalige Leistungen unzulänglich und generell mit 16% pauschaliert, keine Härtefälle anerkennt und höhere Bedarfe nur noch mit Darlehen finanziert, die mit 50% der Monatspauschale zurückgefordert werden (Bedarfsdeckung auf Pump),

- die den harten Übergang von AIG I auf AIG II mit degressiven Zuschlägen völlig unzureichend abfedern sollen (sog. Armutsgewöhnungszuschlag),
- die eine Verschlechterung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit vorsieht in Höhe von 15% bei einem Bruttolohn bis 400 €, zusätzlich von 30% bei einem Teil des Bruttolohns, der 400 € übersteigt und nicht mehr als 900 € beträgt, und zusätzlich in Höhe von 15% bei einem Teil des Bruttolohns, der 900 € übersteigt und nicht mehr als 1500 € beträgt,
- die einen besonderen Kindergeldzuschlag von 140 Euro (nur) bei erwerbstätigen und gleichwohl einkommensschwachen Familien vorsieht, deren Kinder sonst in AIG-II-Ansprüche rutschen würden,
- die ein Einstiegsgeld bei Arbeitsaufnahme für 6-24 Monate vorsieht, über das jedoch alleine der Fallmanager im Jobcenter nach Ermessen entscheidet,
- die Kürzungen festlegt bei Weigerungen (auch bei Prämienarbeit und unzureichenden Eigenbemühungen) jeweils in 30%-Schritten bei gleichzeitigem Wegfall der Übergangszuschläge starr und unabhängig von Verhaltensänderungen für jeweils 3 Monate; bei jungen Menschen (15-25 J.) und Kürzungstatbeständen wird der komplette AIG-II-Geldanspruch ohne Ermessensspielraum sofort für 3 Monate versagt und diesen ersetzt durch Lebensmittelgutscheine und Zahlungen der Unterkunfts- und Heizungskosten direkt an den Vermieter,
- die keine aufschiebende Wirkung von Widersprüchen und Klagen mehr kennt und Schutz- und Mitwirkungsrechte von Hilfeempfängern weitgehend aushebelt und die solchen Verfügungen zu Grunde liegenden Eingliederungsvereinbarungen mit Kontrahierungszwang sofort vollziehbar machen (Zwang zur Selbstunterwerfung),
- die Rechtsansprüche für besondere Personengruppen wie z.B. Wohnungslose, Angehörige von Häftlingen, Mitwirkungsverweigerern usw. weitgehend offen lässt,
- die eine Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege, aber keine leistungsgerechte Vergütung wie nach dem alten § 93 BSHG mehr vorsieht (Jetzt: Ausschreibung nach VOL).

Drei neue zentrale Gesetze:

- **Hartz 3 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BR-Drucksache 557/03)**
Änderungen des SGB III und Folgeänderungen
- **Hartz 4 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BR-Drucksache 557/03)**
Schaffung eines SGB II und Folgeänderungen
- **SGB XII Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (BR-Drucksache 559/03)**
Auflösung des BSHG und Ersetzung durch ein SGB XII

3. Gesetzliche Gegenstände des SGB II

Die Bundesregierung strebt im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ab 1.7.2004 die Neukonzeption insbesondere von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sowie die Einführung sogenannter Agenturen für Arbeit zur Betreuung aller arbeitslosen Menschen an. Am 19. Dezember 2003 haben Bundestag und Bundesrat auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 16.12.2003 das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ beschlossen. Es tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Danach erhalten

- erwerbsfähige hilfebedürftige Personen Arbeitslosengeld II (AlG II),
- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld und
- für ihre Kinder (unabhängig von ihrer Zahl) einen Kinderzuschlag.

Das AlG II dient der Sicherung des Lebensunterhalts von erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und erfasst laufende Leistungen (Regelsatz von derzeit 297 EUR plus Mehrbedarf plus angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung) sowie einen Zuschlag für einmalige Bedarfe. Außerdem ist zur Abfederung finanzieller Härten übergangsweise ein zeitlich befristeter, degressiver Zuschlag vorgesehen (sog. Armutsgewöhnungszuschlag).

Das Sozialgeld in Höhe von 60 v.H. des Regelsatzes (s.o.) wird für in der Bedarfsgemeinschaft mit der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person lebende, nicht erwerbsfähige Angehörige geleistet, soweit sie nicht Anspruch auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) haben.

Der Kinderzuschlag ist eine zusätzliche Leistung nach dem BKiGG, wobei Kindergeld und Kinderzuschlag einen Betrag von 294 EUR erreichen, der zusammen mit dem auf Kinder entfallenden Wohngeld den durchschnittlichen Arbeitslosengeld II und Sozialgeldbedarf von Kindern abdecken soll. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Kinderzuschlag sind einkommens- und vermögensabhängig. Zuständige Stellen sollen im Regelfall die bei der Bundesagentur für Arbeit angebotenen örtlichen Agenturen für Arbeit sein, auf Antrag hin auch einzelne Kommunen. Gegenwärtig ist der Gesetzentwurf eines kommunalen Optionsgesetzes im Gesetzgebungsverfahren (vgl. § 6a SGB II).

3.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Sozialhilfereform

Die Weiterentwicklung des Sozialhilferechts durch das „Gesetz über die Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“, das insbesondere aus dem neuen SGB XII – Sozialhilfe – besteht, ist in engem Zusammenhang mit der durch das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, insbesondere SGB II vorgenommene Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen zum neuen Arbeitslosengeld II (Sozialgeld sowie Kinderzuschlag s.o.) zu sehen.

Schwerpunkte der Sozialhilfereform sind (BR-Dr. 559/03, 172 ff.):

- Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll den Lebensunterhalt von Menschen sichern, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen (insbesondere Arbeitslosengeld II) erhalten, die vorübergehend keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Das sind z. B. Personen mit befristeten Erwerbsminderungsrenten und/oder von Pflege- oder Eingliederungsleistungen leben, längerfristig kranke Personen u.ä.
- Die neu konzipierten Regelsätze enthalten neben der laufenden auch die einmaligen Leistungen (z. B. für Bekleidung und Hausrat). Einmalige Hilfen wird es künftig nur ausnahmsweise, z. B. für mehrtägige Klassenfahrten oder Geburtserstaussstattungen

geben. Die Bemessung der Eck-Regelsätze (für die Haushaltsvorstände) erfolgt anhand der (statistisch erfassten) Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen und sollen in den alten 345 EUR und in den neuen Ländern 331 EUR pro Monat betragen. Für Haushaltsangehörige werden anteilige Regelsätze gezahlt.

- „Aktivierende Leistungen“ sollen nach dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“, der Überwindung der Hilfebedürftigkeit und Erwerbsfähigkeitshindernisse dienen.
- Das persönliche Budget (analog SGB IX) soll insbesondere behinderte, kranke und pflegebedürftige Personen selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen und bis 2007 erprobt werden.
- Die bisherigen Hilfen in besonderen Lebenslagen werden als Hilfen zur Gesundheit, insbesondere Hilfen bei Krankheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen oder Hilfe in anderen Lebenslagen gewährt, allerdings mit zum Teil veränderten Leistungsinhalten und –voraussetzungen, insbesondere bezüglich Einkommens- und Vermögenseinsatz.
- Eine Verwaltungsmodernisierung soll die Sozialhilfegewährung vereinfachen.

Nach Inkrafttreten o.g. Gesetze können bei Bedürftigkeit über 65-jährige, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen Grundsicherung nach GSiG und die übrigen bedürftigen Personen Sozialhilfe (nach SGB XII) erhalten. Dagegen erhalten nach dem SGB II erwerbsfähige hilfebedürftige Personen vom 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Arbeitslosengeld II und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nichterwerbsfähigen Personen Sozialgeld.

3.2. Einbindung in das SGB

Die Einbindung in das Sozialgesetzbuch bedeutet u.a., dass die übrigen Teile, insbesondere I und X, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für das SGB II gelten. Dies sind u.a. die Bestimmungen über

- Leistungsträger (§§ 12, 18 ff. SGB I),
- Aufklärung, Beratung, Auskunft (§§ 13 ff. SGB I),
- bürgerfreundlicher Leistungszugang (§ 17 SGB I),
- Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X),
- Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I),
- Verordnungsvorschriften nach SGB X.

Das SGB II verweist an einigen Stellen auf SGB III und SGB XII; das zeigt schon, dass die Sozialgesetzbücher II, III und XII eng mit einander zusammenhängen. Für Streitigkeiten nach dem SGB II sind die Sozialgerichte zuständig.

3.3. Übersicht über die Regelungsbereiche des SGB II³

Das SGB II besteht aus 11 Kapiteln mit insgesamt 66 Vorschriften.

- Kapitel 1: Fördern und Fordern (§§ 1 bis 6)
- Kapitel 2: Anspruchsvoraussetzungen (§§ 7 bis 13)
- Kapitel 3: Leistungen (§§ 14 bis 35)
 - Abschnitt 1: Leistungen der Eingliederung in Arbeit (§§ 14 bis 18)
 - Abschnitt 2: Leistungen der Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 19 bis 35)
 - Unterabschnitt 1: Arbeitslosengeld II (§§ 19 bis 27)
 - Unterabschnitt 2: Sozialgeld (§ 28)
 - Unterabschnitt 3: Anreize und Sanktionen (§§ 29 bis 32)
 - Unterabschnitt 4: Verpflichtungen anderer (§§ 33 bis 35)
- Kapitel 4: Gemeinsame Vorschriften für Leistungen (§§ 36 bis 45)
 - Abschnitt 1: Zuständigkeit und Verfahren (§§ 36 bis 44)
 - Abschnitt 2: Gemeinsame Einigungsstelle (§§ 44a bis 45)
- Kapitel 5: Finanzierung und Aufsicht (§§ 46 bis 49)
- Kapitel 6: Datenschutz (§§ 50 bis 52)
- Kapitel 7: Statistik und Forschung (§§ 53 bis 55)
- Kapitel 8: Mitwirkungspflichten (§§ 56 bis 62)

³ BGBl. I S. 2954 vom 24. Dezember 2003

Kapitel 9: Bußgeldvorschriften (§63)

Kapitel 10: Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 64)

Kapitel 11: Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 65 und 66)

3.4. Fördern und Fordern

Das 1. Kapitel des SGB II ist überschrieben mit „Fördern und Fordern“ und soll die Grundlagen der Grundsicherung für Arbeitsuchende regeln. Diese Grundsicherung geht davon aus, dass erwerbsfähige hilfebedürftige Personen in erster Linie selbst für die Sicherung ihres eigenen und des Unterhalts der in ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verantwortlich sind. Von ihnen wird also erwartet, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, bevor sie die Hilfe in Anspruch nehmen (Grundsatz des Forderns; Begründung zu Kap. 1, BT-Dr. 1516, 50).

Wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, erhalten erwerbsfähige hilfebedürftige Personen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit als staatliche Fürsorgeleistung (Grundsatz des Förderns; ebd.).

Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt:
• Zugang aller Erwerbsfähigen und ihrer Angehörigen zur Bundesagentur
• Weggang aller Erwerbsfähigen und ihrer Angehörigen vom Sozialamt
• Eingliederung in Arbeit ersetzt Orientierung an Menschenwürde
• Ermessen ersetzt Rechtsanspruch
• Arbeitsagentur errichtet Jobcenter mit Fallmanagern
• Eingliederungsplan ersetzt Wunsch- und Wahlrecht
• Partner freier Träger ist die Arbeitsagentur
• Ausschreibungsvorgabe ersetzt Partnerschaft

3.5. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird als

- (aktive) Leistung zur Eingliederung in Arbeit (Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit) und

- (passive) Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht (ebd; § 1 Abs. 2 SGB II).

Ziele der Grundsicherung sind nach § 1 Abs. 1 SGB II die

- Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen (und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen; Abs. 1 Satz 1)
- Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere zur
 - Bestreitung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln und Kräften unabhängig von der Grundsicherung,
 - Unterstützung bei der Aufnahme und Beschaffung einer Erwerbstätigkeit,
 - Sicherung des Lebensunterhalts, soweit dieser nicht auf andere Weise bestritten werden kann (Abs. 1 Satz 2), sowie
 - Gleichstellung von Männern und Frauen (Abs. 1 Satz 3).

Die Leistungen der Grundsicherung sind nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SGB II insbesondere darauf auszurichten, dass

- durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden, beseitigt oder verringert wird,
- die Erwerbstätigkeit der hilfebedürftigen Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
- geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegen gewirkt wird,
- die familienspezifischen Verhältnisse der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person und ihrer minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigt werden,
- behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

3.6. Grundsatz des Forderns und Leistungsgrundsätze

Nach dem Grundsatz des Forderns verpflichtet § 2 SGB II erwerbsfähige hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zur

- Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit (Abs. 1 Satz 1),
- Nutzung aller Möglichkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln und Kräften (Abs. 2 Satz 1),

und die erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen (geringstmöglicher Mitteleinsatz)

- zur aktiven Mitwirkung an allen Maßnahmen ihrer Eingliederung in Arbeit, insbesondere zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (Abs. 1 Satz 2) sowie zur Übernahme ihnen angebotenen zumutbaren Arbeitsgelegenheiten, wenn Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist (Abs. 1 Satz 3) und zum Einsatz der Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (Abs. 2 Satz 2).

Zentrale Forderung ist die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Personen (BT-Dr. 15/1516, 51).

Unter der Überschrift „Leistungsgrundsätze“ formuliert § 3 SGB II einige Grundsätze der Leistungsgewährung:

1. Ermessensentscheidung: Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind Ermessensentscheidungen. Bei diesen Entscheidungen sind im Einzelfall

- Eignung,
- individuelle Lebenssituation, insbesondere familiäre,
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
- Dauerhaftigkeit der Eingliederung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II). D.h., auch wenn die Eingliederung eine „Kann“- Leistung ist, darf die Bundesanstalt nicht völlig beliebig entscheiden, sondern sie muss das Ermessen pflichtgemäß ausüben (§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I) und folgendes beachten:
 - Zweck des Gesetzes (insbesondere Grundsicherung, Fördern und Fordern),
 - keine vorherige Festlegung der Leistungen,
 - Zweck-Mittel-Relation (keine Zwecke außerhalb des SGB II),
 - Gesetzeskonformität (insbesondere mit den Grundrechten).

Jede (erwerbsfähige) hilfebedürftige Person hat Anspruch auf korrekte Ermessensausübung, der gerichtlich durchgesetzt werden kann (Näheres: LPK-BSHG, § 4 Rz. 10 ff.).

2. Vorrang der Maßnahme zur unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit: Nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns haben solche Maßnahmen den Vorrang, die zu einer unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Erwerbfähige hilfebedürftige Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, sind nach § 3 Abs. 2 SGB II in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Personen ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinweisen, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.
3. Nachrangigkeit der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nach § 3 Abs. 3 SGB II nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Damit soll dem Grundsatz des Förderns und Forderns Rechnung getragen werden und ausdrücklich die Subsidiarität der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gegenüber einer Erwerbstätigkeit festgelegt werden.
4. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit: Auch das SGB II (§ 3 Abs. 1) definiert die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht. Wirtschaftliches Handeln ist nach E. Guttenberg (1972, S. 10) „ein indifferentes ökonomisches Prinzip und beinhaltet entweder
 - mit gegebenem Aufwand den größtmöglichen Erfolg (Gewinnmaximierung) oder
 - den gegebenen Ertrag mit geringstmöglichem Aufwand (Kostenminimierung) zu erreichen.“

In Verbindung mit Sparsamkeit (geringstmöglicher Mitteleinsatz) ist bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Kostenminimierung gemeint. Das BVerwG hat sich der in der BSHG-Kommentarliteratur herrschenden Meinung angeschlossen und klargestellt (BVerwG vom 01.12.1998, NDV-RD 2/1999, 33): Der Begriff „Wirtschaftlichkeit“ bezeichnet lediglich eine günstige Zweck-Mittel-Relation im Sinne eines angemessenen und ausgewogenen Verhältnisses zwischen den angebotenen Leistungen und den hierfür geforderten Entgelten.

5. Nachrangigkeit der Leistungen: Nach § 5 Abs. 1 werden durch SGB II die Leistungen anderer, insbesondere anderer Sozialleistungsträger, nicht berührt. Verpflichtungen und Leistungen anderer haben also grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach SGB II. Ermessensleistungen anderer dürfen nicht mit Rücksicht auf SGB II-Leistungen versagt werden.

In § 5 Abs. 2 ist klargestellt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt als Sozialhilfe) ausschließen. Ausgenommen sind nur Leistungen in besonderen Notlagen, z. B. Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, Erstaussattung für Wohnung und Hausrat oder mehrtägige Klassenfahrten (vgl. §§ 32 Abs. 1, 35 SGB XII). § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB II stellt auch klar, dass Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz gegenüber dem Sozialgeld vorrangig sind.

Nach § 5 Abs. 3 SGB II kann die Agentur für Arbeit einen Antrag auf Leistungen beim anderen Träger stellen, wenn die hilfebedürftige Person den Antrag zur Aufforderung nicht gestellt hat. Dabei wirkt der Fristablauf ohne Verschulden der Agentur nicht gegen die Agentur für Arbeit. Damit soll das Realisieren von Ansprüchen gegen andere Träger und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sichergestellt werden (BT-Dr. 15/1516, 51 f.); z.B. Rentenanträge oder Anträge zur Grundsicherung für alte und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen (GSiG).

Die Leistungen der Grundsicherung werden nach § 4 Abs. 1 SGB II erbracht als

1. Dienstleistungen, insbesondere durch umfassende Betreuung durch persönliche Berater mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
2. Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen und
3. Sachleistungen.

Nach § 4 Abs. 2 SGB II wirkt die Agentur für Arbeit darauf hin, dass erwerbsfähige hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

3.7. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Nach § 6 SGB II werden die Leistungen nach SGB II im Regelfall von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und für bestimmte Teilleistungen von den Kommunen erbracht. Die Bezeichnung „Bundesagentur“ ist der neue Name für die neu gestaltete Bundesanstalt für Arbeit. Zu ihrer Unterstützung kann die Bundesagentur Dritte mit dem Erbringen von Eingliederungsleistungen beauftragen. Dies können sowohl privat-gewerbliche als auch privat-gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege sein.

Die Bundesagentur ist zuständig für

- alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (§ 16 Abs.1),
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (AlG II und Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht in der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfe: die Regelleistung (§ 20 SGB II), Mehrbedarfe (§ 21 SGB II), der befristete Zuschlag nach Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II), Beiträge zur Sozialversicherung.

Die kommunalen Träger sind zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),
- die Übernahme der nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfe wie Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung und mehrtägige Klassenfahrten (§ 23 SGB II),
- Kinderbetreuungsleistungen,
- Schuldner- und Suchtberatung,
- Psychosoziale Betreuung (§ 16 Abs.2 SGB II).

Auf Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde sind nach § 6a SGB II (Optionsklausel) an Stelle der Agenturen für Arbeit kreisfreie Städte und Kreise vom BMWA zuzulassen. Nach § 44 b SGB II besteht die Möglichkeit zum Zusammenschluss von der Agentur für Arbeit und der Kommune in einer Arbeitsgemeinschaft als einheitliche Anlaufstelle für die HilfeempfängerInnen.

Mit dem verabschiedeten "Kommunalen Optionsgesetz"⁴ hat das bis dahin geltende SGB II teilweise Änderungen erfahren. So ist § 6a SGB II mit einer Experimentierklausel neu gefasst worden. Danach können eine begrenzte Anzahl von 69 Kommunen die Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende übernehmen. Damit die Kommunen zum 1. Januar 2005 für eine eigenständige Betreuung der Empfänger des Arbeitslosengeldes II handlungsfähig sind, müssen sie bis spätestens 15. September 2004 eine Zulassung beantragen. Wesentliche Voraussetzung einer erfolgreichen Wahrnehmung des Optionsrechts ist eine ausreichende Finanzausstattung. In § 46 SGB II wurde daher die Bereitstellung der finanziellen Mittel sowie die Grundsätze für die Bestimmung des Erstattungsumfangs, den die kommunalen Aufgabenträger erhalten können, geregelt. Die Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger regelt der neu eingefügte § 6 b SGB II.

In § 10 Abs. 3 SGB II wurde berichtigt, dass nicht die Agentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern für das Angebot von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder von erwerbsfähigen Erziehenden zuständig sind, sondern originär die kommunalen Träger. Dies korrespondiert mit der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung des § 24 SGB VIII.

In § 10 Abs. 3 SGB II wurde berichtigt, dass nicht die Agentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern für das Angebot von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder von erwerbsfähigen Erziehenden zuständig sind, sondern originär die kommunalen Träger. Dies korrespondiert mit der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung des § 24 SGB VIII.

In der neuen Fassung des § 15 SGB II soll nun die Eingliederungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger vereinbart werden, da ja die kommunalen Träger neben der Zuständigkeit für die Unterkunftskosten auch die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II tragen.

In § 16 Abs. 1 SGB II wurde der Katalog der Leistungen zur Eingliederung stark modifiziert. Insbesondere wurde der § 421 1 SGB III (Existenzgründungszuschuss) sowie der vierte Abschnitt des vierten Kapitels SGB III (Überbrückungsgeld) aus dem Katalog entfernt. Um aber auch SGB II-Leistungsbezieher beim Übergang in die Selbstständigkeit unterstützen zu können, wurde in § 29 Abs. 1 SGB II festgelegt, dass das Einstiegsgeld auch bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gezahlt wird. Die Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben werden nun in § 16 Abs. 1 SGB II klarer geregelt. Zugelassenen

⁴ Vom Bundesrat am 9. Juli 2004 verabschiedet: Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem

kommunalen Trägern obliegt nun auch die Arbeitsvermittlung der SGB II-Leistungsbezieher. Neu ist auch, dass auch nach dem SGB II ein Anspruch auf Vermittlung durch Dritte besteht.

Neu eingefügt wurde § 23 Abs. 4 SGB II, der regelt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden können, soweit in dem Monat, für den Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn im Monat der Arbeitsaufnahme unabhängig von der Fälligkeit der Lohnzahlung der Lebensunterhalt sichergestellt werden muss.

In § 44b SGB II (Regelung zu den Arbeitsgemeinschaften) wurde klarstellend aufgenommen, dass die ARGes durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge eingerichtet werden. Befinden sich im Bereich eines kommunalen Trägers mehrere Agenturen für Arbeit, so ist eine Agentur als federführend zu benennen. Kapitel 6 wurde umbenannt in „Datenermittlung und Datenschutz“ und die § 51b und § 51c neu eingefügt.

Nach § 65 Abs. 1 SGB II können die Träger der Leistungen die notwendigen Angaben bereits ab 1. August 2004 erheben. § 65a SGB II wurde neu eingefügt und regelt den Übergang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von einem Träger auf den anderen. Der ebenfalls neue § 65 b SGB II regelt den Übergang der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von einem Träger auf den anderen, der neue § 65 c SGB II den Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit. In § 65 d SGB II wird die Datenübermittlung zwischen den Trägern und in § 65 e SGB II Fortwirkungen von Vereinbarungen (insbesondere an Vermieter), Verwaltungsakten (z. B. Sperrzeiten) oder Forderungsübergänge geregelt.

In einem verfassungsrechtlichen Gutachten hat H.Lühmann⁵ die zwischen den Kommunen und der Agentur für Arbeit geteilte Trägerschaft für das AIG II und die nach § 44 b SGB II daraus folgende Verpflichtung untersucht, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die die Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfüllt. Er ist der Auffassung, dass der Bund für die geteilte Trägerschaft keine grundgesetzliche Ermächtigung hat. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist hier Art. 84 Abs.1 GG heranzuziehen. Voraussetzung ist danach, dass die Aufgabenbestimmung für die Kommunen eine punktuelle Annexregelung zu einer materiellen Regelung innerhalb einer Bundeszuständigkeit ist. Dies sei hier weder punktuell

Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

⁵ H. Lühmann, Verfassungswidrige Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im SGB II ? – Eine organisationsrechtliche Analyse, in: DÖV 2004, S. 677 ff.

noch notwendig und daher verfassungswidrig. Auch sei mit der Verletzung des Verbotes der Mischverwaltung und der kommunalräumlichen Reichweite der Arbeitsgemeinschaften die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung und damit das rechtsstaatliche Prinzip der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung und Verantwortungsklarheit verletzt.

3.8. Anspruchsvoraussetzungen

Das 2. Kapitel des SGB II (§§ 7 bis 13) nennt folgende Anspruchsvoraussetzungen:

1. Berechtigte (§ 7 SGB II),
2. Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II),
3. Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II),
4. Zumutbarkeit (§ 10 SGB II),
5. zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen (§§ 11, 12 SGB II).

3.8.1. Berechtigter Personenkreis

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten Leistungen nach SGB II Personen, die

- mindestens 15 und noch nicht 65 Jahre alt,
- erwerbsfähig,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben („erwerbsfähige Hilfebedürftige“; im Folgenden aber erwerbsfähige hilfebedürftige Personen genannt).

Ausgeschlossen sind Personen,

- die sich in Schul- und Vorschulausbildung befinden (§ 7 Abs.4 SGB II),
- die länger als für sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 SGB II) oder Rente wegen Alters beziehen (§ 7 Abs.4 SGB II),
- die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder
- die leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er/sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er/sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.⁶

Leistungen erhalten auch die mit erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Zur Bedarfsgemeinschaft gehören (§ 7 Abs. 3 SGB II)

- die erwerbsfähigen Personen,
- als Partner der erwerbsfähigen Personen,
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- die Person, die mit der erwerbsfähigen Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Person oder ihres Partners (soweit sie nicht aus eigenem Vermögen und Einkommen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können).

Dienstleistungen oder Sachleistungen werden den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nur erbracht, wenn dadurch

- die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
- Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs.2 SGB II).

Angehörige von erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen haben damit keine originären Ansprüche auf Dienst- oder Sachleistungen. Zu befürchten ist, dass der Bedarf an persönlicher Hilfe nicht mehr nach den Grundsätzen des (alten) § 1 BSHG (Gebot der Menschenwürde, Bedarfsdeckungsprinzip) beurteilt wird, sondern allein unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Hier ist zu prüfen, ob dann, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, Ansprüche nach dem SGB XII (neues Sozialhilferecht) begründet werden können, weil die Ausschlussregelung des § 5 Abs.2 SGB II hier nicht greifen könnte.

⁶ vgl. LPK-GSiG, § 1 Rz 26 ff.

3.8.2. Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähigkeit ist in § 8 Abs. 1 SGB II (in Anlehnung an § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) definiert.

Erwerbsfähig ist danach, wer

- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- mindestens drei Stunden täglich
- erwerbstätig sein kann und
- dazu nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist.

Dabei sind einerseits die individuelle gesundheitliche Leistungsfähigkeit der Person und andererseits mögliche rechtliche Einschränkungen zu berücksichtigen (zum Begriff der „Erwerbsminderung“ siehe LPK-GSiG, § 1 Rz. 9 ff.). Zeitliche Beschränkungen wegen Kindererziehung sind in Hinblick auf § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB II nicht von Bedeutung. Erwerbsfähig ist auch, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten erfüllen wird (BT-Dr. 15/1516, 52). Ausländer können nach § 8 Abs. 3 SGB II nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung (nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts) erlaubt ist oder werden könnte.

Die Definition der Erwerbsfähigkeit wird zukünftig die entscheidende Weiche für den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sein. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit trifft die Agentur für Arbeit (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB II). § 8 SGB II lehnt sich in spiegelbildlicher positiver Formulierung an § 43 SGB VI an. Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass Erwerbsfähigkeit nicht gegeben ist, und schließt sich der zuständige Sozialleistungsträger (insbesondere Sozialhilfe-, Grundsicherungs- oder Rentenversicherungsträger) dieser Meinung nicht an, hat eine gemeinsame Einigungsstelle der beiden Träger nach § 45 SGB II zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung hat die Agentur für Arbeit die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen, gegebenenfalls besteht ein Erstattungsanspruch gegen den anderen Träger.

Die Auslegungs- und Anwendungspraxis bleibt abzuwarten. Durch die Definitionsmacht der Bundesagentur für Arbeit können vermeintliche Nichterwerbsfähige, die sich selbst als voll bzw. teilweise erwerbsfähig beurteilen, negativ etikettiert einem Verschiebebahnhof anheim-

fallen und vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt die Anwendung des Begriffes „Erwerbsfähigkeit“ der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit.

Erwerbsfähigkeit

§ 8 SGB II	§ 43 SGB VI (Rentenversicherung)
erwerbsfähig	erwerbsunfähig
wegen Krankheit oder Behinderung	wegen Krankheit oder Behinderung
gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten	auf nicht absehbare Zeit
in der Lage („sein kann“)	außerstande
unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes	unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig	mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig

3. 8.3. Hilfebedürftigkeit

„Hilfebedürftig“ ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer

- seinen Lebensunterhalt,
- seine Eingliederung in Arbeit und
- den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen
- nicht oder nicht ausreichend
- aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht
 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen,
 sichern kann und
- die erforderliche Hilfe nicht von einem anderen (insbesondere Angehörigen oder Sozialleistungsträger) erhält.

Auch hier steht der Grundsatz des Forderns, insbesondere die geforderte Eigenverantwortung im Vordergrund (BT-Dr. 15/1516, 52).

„Hilfebedürftig“ ist nach § 9 Abs. 3 SGB II auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwendung seines (zu berücksichtigenden) Vermögens nicht möglich oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde. In diesem Fall erhält er/sie die Leistungen als Darlehen. Für die besondere Härte nennt die Begründung (BT-DR. 15/1516, 53) die kapitalbildende Lebensversicherung kurz vor dem vereinbarten Auszahlungszeitpunkt.

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SGB II auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils zu berücksichtigen, wenn sie mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen beschaffen können (Abs. 1 Satz 3). Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Mitteln und Kräften gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig (Abs. 1 Satz 5). Nicht zu berücksichtigen ist das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils, wenn sie mit einem Kind in Bedarfsgemeinschaft leben und dieses Kind schwanger ist oder ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut.

Leben hilfebedürftige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach ihrem Einkommen oder Vermögen erwartet werden kann. § 9 Abs. 4 SGB II übernimmt also die widerlegbare Vermutung der Haushaltsgemeinschaft aus dem Sozialhilferecht (§ 16 BSHG bzw. § 37 SGB XII).

3.8.4. Zumutbarkeit

Nach § 10 Abs. 1 SGB II ist für die erwerbsfähige hilfebedürftige Person jede Arbeit zumutbar, es sei denn, es liegt einer der nachfolgenden abschließend aufgezählten Hinderungsgründe vor.

Die Zumutbarkeitsdefinition wird also weiter verschärft (siehe § 18 Abs. 3 BSHG).

Hinderungsgründe sind

1. körperliche, geistige oder seelische Unfähigkeit zu der bestimmten Arbeit,
2. wesentliche Erschwerung der künftigen Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit (mit besonderen körperlichen Anforderungen),

3. Gefährdung der Erziehung des Kindes der hilfebedürftigen Person oder ihres Partners,
4. Gefährdung der Pflege eines Angehörigen,
5. sonstiger wichtiger Grund (unbestimmter allgemeiner Auffangtatbestand).

Die Kindererziehung ist in der Regel nicht gefährdet, wenn und soweit unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege i.S.d. SGB VIII sichergestellt ist. Dabei soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass allein erziehenden Personen vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Der Auffangtatbestand eines „sonstigen wichtigen Grundes“ ist restriktiv auszulegen. Der einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegenstehende Grund muss im Verhältnis zu den „Interessen der Allgemeinheit“ besonderes Gewicht haben, Die persönlichen Interessen müssen hier grundsätzlich zurückstehen (Begründung der BA vom 17.10.2003).

Nach § 10 Abs. 2 SGB II ist eine Arbeit nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person entspricht (für die sie ausgebildet ist oder die sie ausgeübt hat),
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person als geringwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person.

Die Grundsätze der Zumutbarkeit gelten auch für Eingliederungsleistungen entsprechend (§ 10 Abs. 3 SGB II).

Es gilt danach zukünftig jede Arbeit als zumutbar, unabhängig von tariflichen oder ortsüblichen Löhnen. Als sittenwidrig werden gemeinhin nach Arbeitsgerichtsurteilen erst Löhne angesehen, die um mehr als 30% unter dem einschlägigen Tarif bzw. um die Hälfte unterhalb des ortsüblichen Lohnes liegen.

3.8.5. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen wird analog dem Sozialhilferecht bestimmt (§§ 76 ff. BSHG, 77 ff. SGB XII).

3.8.5.1. Einkommen

Nach § 11 Abs. 1 SGB II sind als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen mit Ausnahme

- der Leistungen nach SGB XII,
- Grundrechte nach BVG und
- Renten oder Beihilfen nach Bundesentschädigungsgesetz.

Der Kinderzuschlag nach § 6a BKiGG ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen; dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

Vom Einkommen abzusetzen sind nach § 11 Abs. 2 SGB II

- Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich Arbeitsförderung,
- Beiträge in angemessener Höhe zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert sind,
 - b) der Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- geförderte Altersvorsorgebeträge nach § 82 EStG („Riester-Rente“), soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbeausgaben),
- Freibeträge für Erwerbstätige nach § 30 SGB II.

Nicht als Einnahmen zu berücksichtigen sind (§ 11 Abs. 3 SGB II)

- a) zweckbestimmte Einnahmen (z.B. Erziehungsgeld, Pflegegeld) und Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege, soweit sie einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben noch Leistungen nach dem SGB II gerechtfertigt wären.
- b) Entschädigungen aus Schadenersatz wegen nicht Vermögensschäden gem. § 253 Abs. 2 BGB (insbesondere Schmerzensgeld).

3.8.5.2. Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Nach dem Grundsatz „dass derjenige, der arbeitet, mehr Geld zur Verfügung haben soll als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet“ (Begründung zu § 30, ebd.) sieht § 30 SGB II ein System von Freibeträgen vor.

Von dem um die Absatzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB II bereinigten Einkommen aus Erwerbstätigkeit (bereinigtes Nettoeinkommen) wird ein Betrag in Höhe von

- 15 % bei einem Bruttolohn bis 400 €,
- zusätzlich von 30% bei einem Teil des Bruttolohns der 400 € übersteigt und nicht mehr als 900 € beträgt,
- zusätzlich in Höhe von 15% bei einem Teil des Bruttolohns, der 900 € übersteigt und nicht mehr als 1500 € beträgt.

Diese in letzter Minute des Gesetzgebungsverfahrens eingeführte veränderte Freibetragsregelung ist für die Beziehern niedriger Einkommen (insb. Bei Mini-Jobs) eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung im § 76 Abs.2a BSHG. Die im Regierungsentwurf zum SGB II vorgesehene Familienkomponente (Steigerung des Freibetrages nach Anzahl der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) wurde gestrichen.

3.8.5.3. Vermögen

Als Vermögen sind nach § 12 Abs. 1 SGB II (analog § 88 BSHG) alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Vom Vermögen sind nach § 12 Abs. 2 SGB II abzusetzen

- ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person oder ihres Partners, mindestens aber jeweils 4.100 €, höchstens jeweils 13.000 €,
- ein Grundfreibetrag für jedes Kind in Höhe von maximal 4.100 €,
- Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens (einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Beiträge; „Riester-Rente“),
- ein Festbetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 EUR für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende hilfebedürftige Person.

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 3 SGB II)

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige hilfebedürftige Person,
- vom Inhaber als Altersvorsorge bestimmte Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang (wenn die hilfebedürftige Person oder ihr Partner von der Rentenversicherungspflicht befreit ist),
- ein eigen genutztes Hausgrundstück in angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
- Sachen oder Rechte soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Bei der Bemessung der Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Dabei ist derzeit nicht maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende gestellt wird oder beim späteren Erwerb der Zeitpunkt des Erwerbs.

Das Nähere zur Einkommens- und Vermögensberücksichtigung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einzelnen mit dem Bundesministerium für Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung gem. § 13 SGB II bestimmen.

3.9. Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassen

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II) und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld; §§ 19 ff. SGB II).

3.9.1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die Träger der Leistungen unterstützen erwerbsfähige hilfebedürftige Personen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Sie erbringen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (s. 3.6. Nr.4, S.16) alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige hilfebedürftige Person und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen. Diese Definition des Grundsatzes des Förderns nach § 14 SGB II verdeutlicht, dass unter Fördern nicht nur Beraten und Vermitteln, sondern intensive Betreuung zu verstehen ist, wobei die Zuordnung eines Ansprechpartners ein kompetentes Fallmanagement zwischen der erwerbsfähigen Person und dem Personal der Agentur sowie die Effizienz der Betreuung sicherstellen soll (BT-Dr. 15/1516, 54).

Zwischen jeder erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person und der Agentur für Arbeit soll nach § 15 SGB II eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden, die insbesondere bestimmt,

- welche Leistungen die erwerbsfähige hilfebedürftige Person zur Eingliederung in Arbeit erhält und
- welche Bemühungen die erwerbsfähige hilfebedürftige Person in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit unternehmen muss und in welcher Form sie diese Bemühungen nachweisen muss.

Damit konkretisiert die Eingliederungsvereinbarung das Sozialrechtsverhältnis zwischen erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und der Agentur für Arbeit. Durch verbindliche Aussagen zu den Leistungen der Eingliederung und den Mindestanforderungen an eigene Bemühungen soll dem Grundsatz des Förderns besonders Rechnung getragen werden (BT-Dr. a.a.O.).

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate abgeschlossen werden; danach soll sie erneuert werden (Abs. 1 Satz 3, 4). Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen (Abs. 1 Satz 5).

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Festlegungen (der Eingliederungsvereinbarung) durch Verwaltungsakt erfolgen (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II). In der Eingliederungsvereinbarung kann auch festgelegt werden, welche Leistungen die Personen der Bedarfsgemeinschaft erhalten (§ 15 Abs. 2 SGB II).

Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme festgelegt, sind auch Festlegungen über den Schadenersatz bei Abbruch der Maßnahme zu treffen (§ 15 Abs. 3 SGB II). Damit wird neben der drohenden Senkung des Arbeitslosengeldes II ein weiterer Druck über Schadenersatzforderungen gegenüber der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person aufgebaut.

Der/die Hilfebedürftige, der/die aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken hat, wird in erheblichem Umfang von seinem „persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager abhängig, der mit erheblich erweiterten „Machtbefugnissen“ ausgestattet ist. Kein gesetzliches Kriterium sind die Wünsche und Vorstellungen der Hilfebedürftigen. Die Hilfebedürftigen können die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nicht zeitnah in einem gesicherten Verfahren durchsetzen. Geraten Hilfebedürftige an einen unzureichend qualifizierten oder „überforderten“ Fallmanager tragen allein sie das Risiko für die leistungsrechtlichen Folgen. Die Beweislast z.B. für die „Unzumutbarkeit“ eines Arbeitsangebotes durch den Fallmanager wird den Hilfebedürftigen zugewiesen.

Bei den Eingliederungsvereinbarungen handelt sich um „Vereinbarungen“ im Schatten der Macht. Der damit gesetzlich eingeführte sanktionsbewehrte Kontrahierungszwang greift auf unverhältnismäßige Weise ein in die durch Art.2 Abs.1 GG geschützte Vertragsfreiheit. Er vermischt hoheitlichen Eingriff und soziale Dienstleistung. Der Rückgriff auf die Vertragsform trotz fehlender rechtsgeschäftlicher Abschlussfreiheit ist ein Formenmissbrauch des Gesetzgebers mit Zwang zur rechtsgeschäftlichen Unterwerfung.

3.9.2. Leistungen zur Eingliederung

Nach § 16 Abs. 1 SGB II kann die Agentur für Arbeit alle im SGB III enthaltenen wesentlichen Eingliederungsleistungen als Leistungen zur Eingliederung gewähren.

Das sind

- Beratung und Vermittlung,
- Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
- die Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
- die Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung,
- die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,
- Förderung der Berufsausbildung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- Eingliederung von Arbeitnehmern,
- berufliche Ausbildung,
- berufliche Weiterbildung,
- die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen,
- Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Förderung von Beschäftigung schaffender Infrastrukturmaßnahmen,
- Förderung beschäftigter Arbeitnehmer,
- Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein,
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen und
- Befreiung von Beiträgen zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer.

Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, stehen die Eingliederungsleistungen nach SGB III weiterhin offen (BT-Dr. 15/1516, 54).

Darüber hinaus kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II erbringen oder erbringen lassen, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen in das Arbeitsleben erforderlich sind (Generalklausel für ergänzende Eingliederungsleistungen), insbesondere

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder
- häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung,

- Suchtberatung,
- Übernahme von Mietschulden als Darlehen,
- Förderung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten,
- Einstiegsgeld nach § 29 SGB II,
- Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

Bei den hier genannten Dienstleistungen gibt es keine klaren Ansprüche für die mit der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person in Bedarfsgemeinschaft Lebenden. Der Bedarf an persönlicher Hilfe für Haushaltsangehörigen der Arbeitslosen wird allein unter dem Gesichtspunkt der Eingliederung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person in eine Erwerbstätigkeit gesehen.

Klientenperspektive

	heute	Maßstab	künftig	Maßstab
arbeitslos	Beratung, Qualifizierung, Vermittlung nach SGB III und/oder §§ 18ff BSHG	Anwartschaft SGB III oder Bedürftigkeit	Beratung, Qualifizierung, Vermittlung nach SGB III	Erwerbsfähigkeit
bedürftig	Arbeitslosenhilfe und/oder Hilfe zum Lebensunterhalt	Anwartschaft und/oder Bedürftigkeit	Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld	Bedürftigkeit
Probleme	persönliche Hilfe nach § 8 BSHG	Hilfebedarf, Bedürftigkeit, Wahlrecht	Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II	Eingliederungsbedarf, Ermessen, Eingliederungsvereinbarung

Arbeitsgelegenheiten: 1-Euro-Dienste

Unterhalb von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen kann die Arbeitsagentur nach § 16 Abs.3 SGB II als Leistung zur Eingliederung auch in sog. *Arbeitsgelegenheiten* vermitteln. Für diese im öffentlichen Interesse liegenden, zusätzlichen Arbeiten, die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründen, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen (§ 16 Abs.3 Satz 2 SGB II). Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden. Solche sog. 1-Euro-Dienste sollen laut Bundeswirt-

schaftsministerium in einer Größenordnung von 600-700.000 Plätzen von Kommunen und Wohlfahrtsverbänden angeboten werden.

Gegen die Behauptung des Bundeswirtschaftsministerium, man könne mit diesen 1-Euro-Diensten ein monatliches Einkommen einschließlich der ALG II-Leistungen von über 850 € bis zu 1000 € erzielen, rechnet die Initiative Tacheles e.V./Wuppertal realistisch vor:

Durchschnittliche ALG II Leistungen in West / Ost		
West	Ost	
345,00 €	331,00 €	Regelleistung, allein stehende Person
+ 274,00 €	+ 274,00 €	angemessene Miete + Betriebskosten
+ 36,00 €	+ 36,00 €	Heizpauschale Gasheizung
= 655,00 €	= 641,00 €	durchschnittliche ALG II – Leistung eines Alleinstehenden
- 1000,00 €	- 1000,00 €	Clements Netto – Soll
= 345 h	= 359 h	notwendige Stunden im Monat
Das bedeutet: Um Clements Netto - Soll von 1000 € zu erreichen müssten im Westen ALG II — Leistungsbezieher im Westen 79,6 und im Osten 82,9 <u>Wochenstunden</u> arbeiten.		
Bei einer 38,5 Std./Woche ließe sich bei Clements Tarif von 1 € Mehraufwandsentschädigung ein Einkommen von ... erzielen:		
= 655,00 €	= 641,00 €	durchschnittliche ALG II - Leistung eines allein Stehenden
+ 167,00 €	+ 167,00 €	Mehraufwandsentschädigung 4,33 Wochen x 38,5 Std. = 167 max. mögliche monatliche Stunden
= 822,00 €	= 808,00 €	max. mögliches monatliches Einkommen
Quelle: Tacheles e.V.		

Modifizierungsbedarf meldet Tacheles e.V. an folgenden Punkten an:

1. Wenn Arbeitsgelegenheiten dann für mind. 2 € die Stunde!
2. Arbeitsgelegenheiten nur auf Basis freiwilliger Entscheidung der Betroffenen! Keine Sanktionen bei Ablehnung

3. Grundsätzlich sollten sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse geschaffen werden. Sozialverbände, die Arbeitsgelegenheiten nutzen, sollten monatlich 78 Euro Rentenversicherung abführen.
(Dies entspricht dem Mindest - Rentenversicherungsbeitragssatz bei Ich- AG's).
4. Arbeitsgelegenheiten dürfen nur für gemeinnützige Zwecke eingerichtet werden und nicht lediglich im ‚öffentlichen Interesse‘ liegen. Die Beschäftigungsträger dürfen zudem keine kommerziellen Interessen verfolgen.
5. Die Wohlfahrtsverbände haben verbindlich zu erklären, dass sie sich aus Beschäftigungsprojekten zurück ziehen, wenn Arbeitslose nach Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit von der Arbeitsagentur sanktioniert werden.
(Die Caritas hatte am 18.08. öffentlich versichert: „Beschäftigung als Sanktionen von Arbeitslosen — da machen wir nicht mit.“)
6. Garantieerklärung der jeweiligen Beschäftigungsträger, dass nur zusätzliche Arbeiten (im Sinne von § 16 Abs. 3, 2. Teilsatz SGB III) durchgeführt werden und das kein Beschäftigungsträger originäre Arbeiten durch Hartz IV Arbeitsgelegenheiten durchführen lässt. Bevor Arbeitsgelegenheiten eingerichtet werden, ist der Betriebsrat zuvor zu hören.
7. Übernahme sämtlicher mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit in Verbindung stehenden Kosten im Voraus (Bei Fahrtkosten: Monatsticket oder einer angemessenen KM Pauschale von 0,20 € für jeden Fahrkilometer, Arbeitskleidung, Fahrrad, Kinderbetreuungskosten etc.)
8. Weiterzahlung der Mehraufwandsentschädigung im Krankheitsfall.

Offener Brief des Berliner Sozialforums an die Träger der freien Wohlfahrtspflege

Berlin, September 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge von Hartz IV und dem neuen SGB II werden Erwerbslosen zum Teil erhebliche Einkommensverluste und Einschränkungen ihrer sozialen Grundrechte zugemutet. Gleichzeitig sollen ihnen aber umfassende Arbeitsangebote gemacht werden. Alle Beteiligten wissen, dass es sich bei diesen Angeboten nicht um reguläre, tarifizierte und Existenz sichernde Arbeitsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt handeln kann. Hartz IV wird keine vernünftigen Dauerarbeitsplätze für 5 bis 6 Millionen Erwerbslose produzieren. Wenn also im Zusammenhang mit Hartz IV und dem SGB II Arbeitsangebote geschaffen werden sollen, so kann es sich nur um öffentlich geförderte Beschäftigung handeln.

Mit Bestürzung, großer Sorge und nicht zu letzt erheblicher Empörung müssen wir allerdings beobachten, dass die bisherigen Förderinstrumente des SGB III, die mit befristeten, aber regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und anschließenden Ansprüchen auf Lohnersatzleistungen verbunden waren, offensichtlich politisch für Arbeitslosengeld-II-

Berechtigte nicht gewollt sind. Das frühere Versprechen, durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe alle Erwerbslose in den Genuss der SGB III – Förderinstrumente kommen zu lassen, entpuppt sich so als Farce. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmaßnahmen nach BSHG 10.1 und 2 oder ABM werden nicht mehr ermöglicht bzw. so zugeschnitten, dass eine öffentliche Beschäftigung, die Lohnersatzleistungen begründen und dauerhafte Perspektiven für die Integration in den Arbeitsmarkt eröffnen könnte, mit dem neuen SGB II grundsätzlich abgeschafft wird.

Das einzige Angebot, das Erwerbslosen durch das neue SGB II wirklich gemacht wird, sind Tätigkeiten im Bereich der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit mit Mehraufwandsentschädigung. Im Gespräch sind dabei 1 bis 1Euro 50 pro Stunde. Wirtschaftsminister Clement spricht von 600.000 bis 700.000 Arbeitsgelegenheiten in diesem Bereich. Für Berlin sind laut Mitteilung des Senators für Wirtschaft bis zu 60.0000 solcher Jobs vorgesehen. Berlin erhält dafür von der BA allein für das Jahr 2005 900 Mio. Euro und spart darüber hinaus mehrere hundert Millionen an Sozialhilfeausgaben ein.

Auch wenn die offizielle Sprachregelung gerne von „neuen Jobs“ und „Arbeitsplätzen“ spricht: Jeder und jede weiß, dass es sich bei diesen Tätigkeiten keineswegs um „ordentliche Arbeit“ handelt, ja es sind noch nicht einmal „Jobs“: Diese Tätigkeiten begründen kein Arbeitsverhältnis, sie finden ohne Arbeitsvertrag statt, sie sind nicht tarifiert, sie werden nicht entlohnt, die Beschäftigten besitzen nicht die normalen ArbeitnehmerInnenrechte.

Nicht nur Sozialhilfe- und Erwerbsloseninitiativen, sondern auch GewerkschafterInnen wie der Vorsitzende des DGB-Landesbezirks Thüringen bezeichnen diese Form öffentlicher Beschäftigung denn auch als eine Art Arbeitsdienst. Selbst der Pressesprecher des Wirtschaftsensors Christoph Lang räumte gegenüber der Presse Anfang September ein „das Fordern wird zum 1.Januar kommen, das Fördern wird sich erst aufbauen“.

Die 1-Euro-Tätigkeiten sollen gemeinnützig sein. Das rückt automatisch Öffentliche Einrichtungen sowie die Träger der frei-gemeinnützigen Wohlfahrtspflege in den Blickpunkt. Die Tätigkeiten sollen zudem zusätzlich sein, wobei „zusätzlich“ im Allgemeinen als Tätigkeit definiert ist, die ansonsten „nicht oder nicht zum gegebenen Zeitpunkt“ geleistet werden würde. Das BMWA nennt als Beispiel „wenn sie zusätzlich zu den Aufgaben erbracht werden, die die normalen Altenpflegekräfte und Erzieherinnen nicht leisten können“ (PM vom 18.8.04). Der Kahlschlag in allen Bereichen des sozialen Hilfesystems und der sozialen Sicherung, die Ausdünnung von Leistungskatalogen bei sozialen Tätigkeiten und die damit verbundenen Entlassungen aus regulierten Arbeitsverhältnissen produzieren gewissermaßen täglich die „Zusätzlichkeit“, mit der 1-Euro-Tätigkeiten in diesen Bereichen gefordert und begründet werden. Die Perspektiven erscheinen uns bedrohlich: ErzieherInnen, die bei der Schließung ihrer Kitas arbeitslos werden, sollen nach einem Jahr Erwerbslosigkeit dieselbe Arbeit in einer anderen Einrichtung oder als Tagesmutter erledigen – erzwungenermaßen und für 1 Euro die Stunde. Entlassene KrankenpflegerInnen arbeiten anschließend für 1 Euro in irgendwelchen Pflegediensten, erwerbslose MaschinenschlosserInnen oder LandschaftsgärtnerInnen leiten für 1 Euro in Beschäftigungsprojekten Jugendliche an – die dort ihrerseits auf 1-Euro-Basis arbeiten. Die Spirale des Lohndumpings und der Entwertung von Qualifikationen scheint schier unendlich..

Die Wohlfahrtsverbände erhalten von der BA für jeden 1 Euro-Job eine Pauschale von max. 500 Euro pro Monat. Da laut Vorgaben der BA die wöchentliche Beschäftigungszeit nicht höher als 15 Stunden sein darf, wird bei den Wohlfahrtsverbänden durchaus ein Überschuss aus den 1 Eurojobs erzielt werden und dies wird der materielle Anreiz für die Schaffung von 1 Euro-Jobs sein.

Wir wissen, dass die Träger und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege zur Zeit von Politik und Verwaltung besonders in die Pflicht genommen werden, in großem Umfang 1-Euro-Dienste anzubieten. Alles deutet darauf hin, dass sie an diesem Punkt zu einem entscheidenden Instrument bei der Umsetzung des SGB II gemacht werden sollen. Entsprechend hoch scheint der Druck zu sein, entsprechend hoch ist in unseren Augen aber auch die Verantwortung der freien Träger für die Zukunft der arbeitsmarktpolitischen Landschaft in diesem Land.. Erlauben Sie uns deshalb folgende Fragen:

- Teilen Sie unsere Auffassung, dass es sich bei den gemeinnützigen Tätigkeiten für Alg II-EmpfängerInnen weder um reguläre Arbeitsverhältnisse noch um Tätigkeiten im Sinne eines ehrenamtlichen Engagements im Rahmen sozialer Bürgerarbeit handelt?
- Teilen Sie unsere Einschätzung, dass es bei der Ausweitung dieser Arbeitsgelegenheiten primär um die Prüfung der Arbeitsbereitschaft der Erwerbslosen geht?
- Planen Sie im Bereich Ihrer Organisation in Berlin die Einführung der gemeinnützigen Arbeit für Alg II-BeziehrInnen? Wenn ja, in welchem Umfang und in welchen Bereichen und Arbeitsfeldern?
- eilen Sie unsere Besorgnis in Bezug auf die Verdrängungseffekte solcher Tätigkeiten?

Die bisherigen 1-Euro-Jobs für SozialhilfeempfängerInnen hatten eine Laufzeit von max. 6 Monaten und waren mit der Anschlussperspektive eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses verbunden. Nunmehr sind Zwangsdienste von 6-9 Monaten oder gar länger im Gespräch – ohne jede Anschlussperspektive. Der Umstand, dass im Einzelfall der einen oder anderen Langzeiterwerbslosen eine gemeinnützige Tätigkeit durchaus willkommen sein mag, kann in unseren Augen kein Argument dafür sein, unter Druck von außen und aus ökonomischen Einrichtungsinteressen heraus sich an der Einführung eines flächendeckenden Lohndumpings und Zwangsdienstes zu beteiligen.

In den nächsten Wochen und Monaten wird das Verhalten der frei-gemeinnützigen Träger genau wie dasjenige der Gewerkschaften von der Öffentlichkeit und den Betroffenen mit Sicherheit stark beachtet werden. Wir möchten Sie bitten, zu bedenken, dass Sie mit der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten weder einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut noch von Erwerbslosigkeit leisten. Vielmehr würden Sie sich an einer Politik beteiligen, die Arbeitslosigkeit weiter individualisiert und Arbeitslose bedrängt und entrechtet.

Auch wenn Sie unsere Beurteilungen nicht teilen sollten, erwarten wir gespannt Ihre Antwort auf dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Berliner Sozialforum

3.9.3. Einrichtungen und Dienste zur Eingliederung

Ähnlich wie in der Sozialhilfe soll die Agentur für Arbeit nach § 17 Abs. 1 SGB II zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Dies gilt allerdings für kommunale, privat-gewerbliche Träger genauso wie für privat-gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Werden die Leistungen von Dritten erbracht und sind im SGB III keine besonderen Anforderungen geregelt, ist die Agentur für Arbeit nach § 17 Abs. 2 SGB II zur Vergütung der Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
- Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beiträge für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann (Vergütungsvereinbarung) und
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) besteht.

Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen (analog §§ 93 ff. BSHG). Erfüllen Dritte Aufgaben nach SGB III, bedarf es keiner Vereinbarung nach § 17 SGB II (BT-Dr. 15/1516, 55). Hier besteht die Gefahr, dass die Agentur für Arbeit allein Inhalt und Umfang der Vereinbarungen über gewünschte Dienstleistungen bestimmt. Der Zuschlag wird im Wesentlichen über den billigsten Anbieter erfolgen. Eine Vereinbarungspflicht mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die in § 18 Abs.1 SGB II formulierte Zusammenarbeitspflicht ist thematisch eng begrenzt und reduziert die Position der Kooperationspartner auf bloße „Anhörungsrechte“. Nach einem solchen Vertragskonzept werden aus Kooperationspartnern Subunternehmer der Agentur für Arbeit. Gerade bei personenbezogenen Dienstleistungen, die eine auf Vertrauen basierende Koproduktion erfordern, ist ein plurales, fachlich-qualifiziertes Angebot notwendig. Kinderbetreuung und Fachberatungsstellen berühren Bereiche der persönlichen Lebensführung sowie religiöse und weltanschauliche Einstellungen der Leistungsbezieher. Ein Wunsch- und Wahlrecht für Leistungsempfänger – ähnlich § 3 BSHG – sucht man im SGB II jedoch vergeblich.

Die Agenturen für Arbeit arbeiten nach § 18 SGB II mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammen. Darin eingeschlossen sind neben den Kommunen die Träger der Wohlfahrtspflege, Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie Kammern und berufsständische Organisationen. Sie sollen eine gleichmäßige und gemeinsame Durchführung der Maßnahmen beraten oder sichern und Leistungsmissstände verhindern oder aufdecken. Die Leistungen nach SGB II sind in das regionale Arbeitsmarktmonitoring der Agentur für Arbeit nach § 9 Abs. 2 SGB III einzubeziehen (§ 18 Abs. 2 SGB II).

Die Agenturen für Arbeit sollen mit den Kommunen auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach SGB II (mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II) schließen, wenn sie den durch Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 4 SGB II festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Exkurs: Bedeutung z.B. für Arbeitsfeld der sozialen Schuldnerberatung

Vor diesem Hintergrund fragt sich, von welcher Rechtsqualität und welcher fachlichen Relevanz die in § 16 Abs.2 Nr.3 SGB II genannte Schuldnerberatung als Leistung zur Eingliederung ist. § 16 SGB II regelt die möglichen Leistungen zur Eingliederung. Diese umfassen im Kern den bisherigen Leistungskatalog des SGB III (§ 16 Abs.1 SGB II) und darüber hinaus im Prinzip alles, was im Einzelfall für die Zielerreichung (Minderung oder Wegfall des Leistungsbezugs) für sinnvoll erachtet wird, denn Abs.2 eröffnet der Agentur für Arbeit die Möglichkeit zur Erbringung „weiterer Leistungen“, von denen acht Leistungen unter „insbesondere“ aufgezählt werden – darunter auch die Schuldnerberatung. Der Vorschrift fehlt als enumerative Ermessensnorm jede verbindliche Rechtsqualität, die als minimale Qualitätsanforderung für eine soziale Schuldnerberatung vorauszusetzen ist: So fehlt es an einem individuellen Rechtsanspruch auf Beratung von überschuldeten Hilfebedürftigen, es fehlt an einer verbindlichen Leistungsbeschreibung, es fehlt an einer verbindlichen Finanzierungsgrundlage für die Leistungserbringer. „Fördern“ ist eben eine ins freie Ermessen der Fallmanager der Job-Center gestellte Dienstleistung (als wären sie die neuen „Hausmeister“ für alle Lebensfragen), ohne Lebenslagenbezüge und Indikationen, ohne Festlegungen von Bedarfs- und Förderkriterien, ohne Gewährleistungen von Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung. In diesem Zusammenhang kann soziale Schuldnerberatung nach den anerkannten Standards und mit den erforderlichen Planungssicherheiten nicht erbracht werden.

3.9.4. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen den Bedarf der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen decken. Die Leistungen werden bis auf die Kosten für Unterkunft und Heizung in der Regel in pauschalierter Form erbracht.

Die nachstehende Tabelle ist der Begründung (BT-Dr. 15/1516, 55) entnommen:

Pauschale Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
		Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
	Allein stehende(r) oder Allein Erziehende(r)	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
	100 %	60 % RL	80 % RL	90 % RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	345 EUR	207 EUR	276 EUR	311 EUR
Neue Länder	331 EUR	199 EUR	265 EUR	298 EUR
	jeweils zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Allein Erziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, • Leistungen für Unterkunft und Heizung, • für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 EUR jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 EUR für jedes Kind, • für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und • für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz 			

3.9.4.1. Arbeitslosengeld II

Das Arbeitslosengeld II dient der Sicherung des Lebensunterhalts von erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und umfasst nach § 19 SGB II

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
2. unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II einen befristeten Zuschlag für diejenigen, die innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Arbeitslosengeldbezugs Arbeitslosengeld II beziehen.

Damit umfasst das Arbeitslosengeld II eine Leistung, die am Niveau der sozialhilferechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt ausgerichtet ist und durch die abgestuften befristeten Zuschläge – gewissermaßen als Armutsgewöhnungszuschlag - Härten ausgleichen soll (sog. Armutsgewöhnungszuschlag), die aus dem Übergang von Arbeitslosengeld I in Arbeitslosengeld II entstehen können (BT-Dr. 15/1516, 56). Arbeitslosengeld II-Bezieher erhalten grundsätzlich keine Leistungen der Sozialhilfe (Ausnahme: § 5 Abs. 1 SGB II).

Das Arbeitslosengeld II mindert sich nach § 19 Satz 2 SGB II um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (s.o). Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst nach § 20 SGB II wie der Regelsatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialhilferecht (SGB XII/BSHG), insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens, Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben (in vertretbarem Umfang).

Die Regelleistung umfasst den laufenden und sogenannten einmaligen Bedarf und wird nach sozialhilferechtlichen Regelungen und Grundsätzen ermittelt (s. einschlägige Bestimmungen des § 29 SGB XII bzw. § 22 BSHG, einschließlich RegelsatzVO). Die Regelleistung des Arbeitslosengeldes II beträgt nach § 20 Abs. 2 SGB II für allein stehende oder allein erziehende Personen in den alten Bundesländern, einschließlich Berlin, 345 EUR und in den neuen Bundesländern 331 EUR monatlich.

Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 v.H. des vorstehend genannten Betrages; die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 v.H. dieses Betrages (§ 20

Abs. 3 SGB II). Mit der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II soll das soziokulturelle Existenzminimum analog der Sozialhilfe sichergestellt werden (BT-Dr. 15/1516, 56).

Die Regelleistung wird jeweils zum 1.7. eines Jahres um den Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Außerdem wird entsprechend der Regelungen des SGB XII (BSHG) die Bemessung der Regelleistung überprüft und gegebenenfalls weiter entwickelt, sobald die Ergebnisse der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt spätestens zum 30.6. eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung für die folgenden 12 Monate im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 20 Abs. 4 SGB II). Wie in der Sozialhilfe werden Beträge bis 49 Cent abgerundet und von 50 Cent an aufgerundet (§ 20 Abs. 5 SGB II).

Die Regelleistung wird in der Regel als Geldleistung erbracht. Nur wenn die hilfebedürftige Person, insbesondere bei Drogen- und Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, sich als „ungeeignet“ erweist, mit der Regelleistung den Bedarf zu decken, kann diese in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden (§ 23 Abs. 2 SGB II).

3.9.4.2. Mehrbedarf

Analog der Sozialhilfe werden für bestimmte typisierte Bedarfe, die nicht durch die Regelleistungen abgedeckt sind, Leistungen für Mehrbedarfe gewährt.

Das sind für

- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 v.H. der maßgebenden Regelleistung,
- allein erziehende erwerbsfähige hilfebedürftige Personen mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei und mehr Kindern unter 16 Jahren ein Mehrbedarf von 36 v.H. (1.Variante); Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern erhalten 12% pro Kind, wenn dadurch ein höherer Mehrbedarf entsteht als durch Variante 1 (max. aber 60% (2.Variante),
- behinderte erwerbsfähige hilfebedürftige Personen ein Mehrbedarf von 35 v.H. des maßgeblichen Regelsatzes (während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am

Arbeitsleben nach § 33 SGB IX sowie Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit),

- erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe. Dabei darf die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs die Eckregelleistung nicht übersteigen (§ 21 Abs. 6 SGB II).

3.9.4.3. Leistungen für Unterkunft und Heizung

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden wie in der Sozialhilfe Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Allerdings müssen sie angemessen sein. Soweit die Aufwendungen nach der Besonderheit des Einzelfalles den angemessenen Umfang übersteigen, sind sie – in der Regel längstens für sechs Monate – als Bedarf solange zu berücksichtigen, wie es der allein stehenden hilfebedürftigen Person oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder zuzumuten ist durch einen Wohnungswechsel, vermieten oder auf andere Art und Weise die Aufwendungen zu senken.

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrags soll die erwerbsfähige hilfebedürftige Person die Zusicherung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für eine neue Unterkunft einholen. Die Agentur für Arbeit ist dazu nur verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Wie in der Sozialhilfe können auch im Rahmen von § 22 Abs. 2 SGB II Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkaution und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die Agentur für Arbeit übernommen werden. Ebenfalls wie in der Sozialhilfe sollen die Unterkunft- und Heizungskosten von der Agentur für Arbeit direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die hilfebedürftige Person nicht sichergestellt ist. Die hilfebedürftige Person ist hiervon schriftlich zu informieren.

Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden,

- welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und
- unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können sowie
- bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden können (§ 27 SGB II).

3.9.4.4. Abweichung von den Regelleistungen

Nach § 23 Abs. 1 SGB II kann im Einzelfall von den Regelsätzen abgewichen werden, wenn der unabweisbare Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (das zur Altersvorsorge vorgesehene Schonvermögen) noch auf andere Art und Weise gedeckt werden kann. Der Bedarf ist entsprechend nachzuweisen und wird in Form eines Darlehens als Sach- oder Geldleistung gewährt. Bei Sachleistungen wird der hilfebedürftigen Person das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes erbracht, wobei das Darlehen durch monatliche Aufrechnungen in Höhe von bis zu 10 v.H. der jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt wird. Hierüber muss die hilfebedürftige Person vorher belehrt werden. Die Verrechnung der Darlehensraten mit der Regelleistung ist verfassungsrechtlich problematisch, da die Regelleistung den existenzsichernden Bedarf zum Lebensunterhalt abdecken soll. In der Begründung zu § 23 Abs. 1 SGB II (BT-Dr. 15/1516, 57) wird als Beispiel für eine andere Bedarfsdeckung der Verweis auf ein Gebrauchsgüterlager oder Kleiderkammer angeführt.

3.9.4.5. Befristeter Zuschlag nach Arbeitslosengeldbezug

Zur Abfederung finanzieller Härten sieht § 24 SGB II ein Stufenmodell für einen zeitlich befristeten degressiven Zuschlag zum Arbeitslosengeld II vor. Soweit die erwerbsfähige hilfebedürftige Person Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält sie in diesem Zeitraum einen monatliche Zuschlag (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 v.H. vermindert (Abs. 1 Satz 2).

Der Zuschlag beträgt 2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld (und Wohngeld) und
2. zu zahlenden Arbeitslosengeld II oder
3. Sozialgeld (§ 24 Abs. 2 SGB II).

Der Zuschlag wird monatlich geleistet und steht nur der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person zu. Er beträgt im ersten Jahr

- bei erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen höchstens 160 EUR,

- bei Partnern insgesamt höchstens 320 EUR und für die mit der berechtigten Person zusammen lebenden minderjährigen Kinder höchstens 60 EUR pro Kind (§ 24 Abs. 3 SGB II).

3.9.4.6. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei Krankheit erhalten die Bezieher von Arbeitslosengeld II dieses nur bis zur Dauer von sechs Wochen weiter, wenn Anspruch auf Krankengeld besteht. Damit soll bei zeitlich überschaubaren Erkrankungen ein Leistungsträgerwechsel vermieden werden (BT-Dr. 15/1516, 58).

Familienversicherte erwerbstätige Personen haben keinen Anspruch auf Krankengeld. In diesen Fällen wird das Arbeitslosengeld II auch über die sechs Wochen hinaus weiter bezahlt.

Durch den Bezug von Krankengeld werden die Eingliederungsleistungen für die erwerbsfähige Person und die Ansprüche der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder nicht berührt (§ 25 Satz 2 SGB II).

Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wird ein Zuschuss zu den Beiträgen geleistet, die sie für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine private Alterssicherung zahlen. Der Zuschuss wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens 78 EUR monatlich, geleistet. Dies ist der gleiche Betrag, der für pflichtversicherte Arbeitslosengeld II-Bezieher gezahlt wird. Der Höchstzuschuss wird jährlich, wie die Regelleistung, angepasst (§ 26 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II).

3.9.4.7. Sozialgeld

Nach § 28 SGB II erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person in Bedarfsgemeinschaft leben, ein Sozialgeld

- soweit sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz haben oder
- diese nicht zum Lebensunterhalt ausreichen.

Es beträgt

- bis zum 14. Lebensjahr 60 v.H.,
- ab 15. Lebensjahr 80 v.H.

der nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelleistung (Arbeitslosengeld II), also 207 (199) oder 276 (265) EUR.

Die Mehrbedarfe für nicht erwerbsfähige behinderte Angehörige werden auch bezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII (Hilfen zur angemessenen Schulbildung und schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf) gewährt werden. Diese hilfebedürftigen Personen haben während ihrer schulischen Ausbildung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, jedoch auf Sozialgeld.

Auch bei Sozialgeld wird das Einkommen und Vermögen angerechnet (§ 28 Abs. 2 SGB II).

3.9.4.8. Anreize und Sanktionen

Dem Grundsatz des Forderns und Förderns entsprechend regeln die §§ 29 ff. SGB II

1. Anreize,

- Einstiegsgeld nach § 29 SGB II und
- Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II

2. Sanktionen

- Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeldes nach §§ 31, 32 SGB II.

3.9.4.8.1. Einstiegsgeld

Um für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen finanziellen Anreiz zu schaffen, sieht § 29 SGB II ein Einstiegsgeld als zeitlich befristeten Arbeitnehmerzuschuss vor. Da es sich um eine Kann-Leistung handelt, hat die Agentur für Arbeit in einer Ermessensentscheidung im Einzelfall zu entscheiden, ob das Einstiegsgeld als zeitlich begrenzte und gezielte Maßnahme zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit geeignet erscheint (BT-DR. 15/1516, 59).

Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss und ergänzend zu den sich aus § 30 SGB II ergebenden Freibeträgen (s. 4.5.2) gezahlt. Das Einstiegsgeld wird für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die hilfebedürftige Person lebt, berücksichtigt werden (§ 29 Abs. 2 SGB II). Das Nähere soll in einer Rechtsverordnung gem. § 29 Abs. 3 SGB II bestimmt werden.

3.9.4.8.2. Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

Entsprechend dem Grundsatz des Forderns nach § 2 SGB II, demzufolge die erwerbsfähige hilfebedürftige Person alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit durch Einsatz ihrer Arbeitskraft auszuschöpfen hat, sieht § 31 SGB II ein konsequentes Sanktionssystem vor.

In der ersten Stufe wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 Abs. 1 SGB II um 30 v.H. der für die hilfebedürftige Person maßgebenden Regelleistung (§ 20 SGB II) abgesenkt, wenn die hilfebedürftige Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen

1. sich weigert,

- eine ihr angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
- in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzusetzen oder
- zumutbare Arbeit § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB II auszuführen,

2. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass zum Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn die hilfebedürftige Person einen wichtigen Grund nachweist, dass sie diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Im Falle des Nichtnachkommens zur Meldung bei der Agentur für Arbeit oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin ohne wichtigen Grund, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II in der ersten Stufe um 10 v.H. der Regelleistung nach § 20 SGB II abgesenkt.

Bei erneuter Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um den jeweils in Abs. 1 genannten Vomhundertsatz, also 30 bzw. 10 %, gemindert. Da kumulativ gerechnet wird, kann es sein, dass bereits in der zweiten Stufe 80 % des Arbeitslosengeldes II gekürzt werden. Bei der Kürzung wegen wiederholter Pflichtverletzung können auch die Leistungen nach §§ 21 bis 23 SGB II (Mehrbedarf, Unterkunft und Heizung sowie abweichender Bedarf) betroffen sein.

Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 v.H. kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in Form von Gutscheinen erbringen (Kann-Leistung); wenn die hilfebedürftige Person mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, ist diese Leistung als Soll-Leistung zu erbringen (§ 30 Abs. 2 Satz 4 SGB II).

Auch über die Rechtsfolgen der zweiten Stufe ist die hilfebedürftige Person zu belehren (§ 30 Abs. 2 Satz 5 SGB II).

§ 30 Abs. 3 SGB II stellt klar, dass die stufenweise Kürzung des Arbeitslosengelds II nach den Abs. 1 und 2 auch entsprechend gilt bei hilfebedürftigen Personen

- die das Einkommen und Vermögen zwecks Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II vermindert haben,
- trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
- wenn die Agentur für Arbeit den Eintritt der Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach SGB III festgestellt hat oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Eine Sonderregelung für 15- bis 25-jährige erwerbsfähige hilfebedürftige Personen enthält § 30 Abs. 4 SGB II. Sie erhalten bei Pflichtverletzungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB II mit Ausnahme der Unterkunft und Heizung kein Arbeitslosengeld II; dabei sollen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Die vorher beschriebenen Sanktionen treten für die Dauer von drei Monaten ein – gerechnet vom auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes (Bestandskraft) folgenden Kalendermonats. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 31 Abs. 5 Satz 2 SGB II). Über die Rechtsfolgen muss die hilfebedürftige Person vorher belehrt werden (§ 31 Abs. 5 Satz 3 SGB II).

Die für erwerbsfähige Bedürftige beim Arbeitslosengeld II vorgesehenen *Sanktionen* gelten nach § 32 SGB II auch für nicht erwerbsfähige Angehörige, die *Sozialgeld* beziehen. Wie die Leistungen des Arbeitslosengeldes II können die Leistungen für SozialgeldempfängerInnen bei Pflichtverletzungen abgesenkt oder eingestellt werden.

Voraussetzung für den Eintritt von Sanktionen beim Sozialgeld ist, dass Bezieher von Sozialgeld einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit ohne wichtigen Grund nicht nachkommen oder Einkommen und Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von Sozialgeld herbeizuführen.

Sanktionen treten ein,

- bei Empfängern von Sozialgeld, die trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne Vorliegen wichtiger Gründe einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommen oder zu einem angeordneten ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin nicht erscheinen,
- bei Empfängern von Sozialgeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen,
- bei Empfängern von Sozialgeld, die trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ihr unwirtschaftliches Verhalten im Umgang mit den Leistungen des Sozialgeldes fortsetzen.

Der Umfang der Sanktionen richtet sich nach der Art und Häufigkeit der Pflichtverletzungen und dem Alter des Hilfebedürftigen. Der Umfang beträgt nach Art:

- bei Meldepflichtverletzungen unabhängig vom Lebensalter: Absenkung des Sozialgeldes um jeweils 10 % ,
- bei Hilfebedürftigen ab dem 18. Lebensjahr, die ihr Einkommen und Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von Sozialgeld herbeizuführen: Absenkung um jeweils 30 %.

Der Umfang beträgt nach Häufigkeit:

- bei einer ersten Pflichtverletzung betrifft die Absenkung des Sozialgeldes die Regelleistung,
- ab der zweiten Pflichtverletzung kann die Absenkung neben der Regelleistung auch die Leistungen für Mehrbedarfe, Unterkunft und Verpflegung umfassen,
- ab einer Absenkung um 30%-Punkte können die Leistungen in Form von Sachleistungen, z.B. Lebensmittelgutscheinen erbracht werden.

In der Gesetzesbegründung ist als Verletzung der Mitwirkungspflicht beispielhaft angeführt: "Eine Pflichtverletzung...kann sich für einen nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen z.B. dann ergeben, wenn der Hilfebedürftige zur Wahrnehmung eines ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermins aufgefordert wird, weil in seiner Person ein Vermittlungshemmnis für den erwerbsfähigen Partner liegt (z.B. wegen Alkoholabhängigkeit, die dazu führt, dass ein zum Haushalt gehörendes Kind nur von dem erwerbsfähigen Partner betreut werden kann), dieser Termin aber - ohne wichtigen Grund - nicht wahrgenommen wird." (BTDr. 15/1516, S. 62).

4. Einführung eines Kinderzuschlages

Durch den ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wurde u.a. deutlich, dass rund 1 Million Kinder im Sozialhilfebezug sind. Mit dem Kinderzuschlag soll – so die Gesetzesbegründung - vor allem der Armut allein erziehender Personen und großer Familien entgegengewirkt werden (BT-Dr. 15/1516, 43).

Da durch die geplante Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe weitere Kinder und deren Familie aus der Arbeitslosenhilfe in das Arbeitslosengeld II wechseln, soll mit dem Kinderzuschlag verhindert werden, dass Familien allein wegen der Unterhaltsbelastung für Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Nach § 6a BKiGG erhalten Personen für ihre im Haushalt lebende Kinder, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn sie für diese Kinder nach BKiGG oder dem 10. Abschnitt des EStG

- Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf Leistungen nach § 4 BKiGG haben und
- mit Ausnahme des Wohngeldes
- über Einkommen und Vermögen i.S.d. §§ 11, 12 SGB II, mindestens in Höhe des elterlichen Bedarfs an Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld,
- höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Abs. 2 verfügen.

Der Kinderzuschlag beträgt nach § 6a Abs. 2 BKiGG für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 EUR monatlich. Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für 36 Monate gezahlt. Mit dem Kinderzuschlag sei zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallende Wohngeld der Bedarf des Kindes im Sinne des SGB II gedeckt (Begründung zu § 6a BKiGG, BT-Dr. 15/1516, 43).

Soweit ein Kind seinen Bedarf im Sinne des Arbeitslosengeld II und Sozialgeld aus eigenem Einkommen und Vermögen decken kann, muss dieser Bedarf nicht von den Eltern gedeckt werden. Deshalb ist der Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 3 BKiGG entsprechend zu mindern oder ganz zu versagen.

Der Kinderzuschlag ist nach Abs. 4 auch dann zu mindern, wenn das beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zu berücksichtigende elterliche Einkommen und Vermögen den Eigenbedarf der Eltern übersteigt. Über den Eigenbedarf der Eltern hinausgehendes Erwerbseinkommen mindert den Kinderzuschlag in Höhe von 70 v.H. des übersteigenden Einkommens. Das bewirkt, so die Begründung (ebd.), dass eine Arbeitsaufnahme auch tatsächlich zu einer Einkommenssteigerung führt und sorgt so für einen Erwerbsanreiz. Die Minderung erfolgt stufenweise. Nicht zum Erwerbseinkommen gehörendes Einkommen und Vermögen, das den Freibetrag übersteigt, ist voll anzurechnen. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkindergeld vorgenommen.

Kindergeld und Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BKiGG).

5. Reform des Wohngeldes

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich mit der Einführung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ die Zahl der Wohngeldempfänger voraussichtlich von derzeit ca. 2,8 Millionen (Kosten rd. 4,5 Milliarden EUR für Bund und Länder zusammen) auf ca. 3,5 Millionen (Kosten rd. 5,7 Milliarden EUR) erhöhen; rd. 2,5 Millionen Wohngeldempfänger wären zugleich Empfänger einer Transferleistung, deren Berechnung und Erstattung erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würden (BT-Dr. 15/1516, 43).

Daher wird durch Art. 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auch das Wohngeldgesetz „reformiert“. Schwerpunkte sind

- Aufnahme weiterer Einkommensarten,
- Regelung über abgelaufene Bewilligungszeiträume,
- Einschränkung der Pfändbarkeit (Gleichstellung mit Erziehungs- und Mutterschaftsgeld).

In dem neuen § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG wird bestimmt, dass Personen kein Wohngeld (Ausschluss der Transferleistungsempfänger) erhalten, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II,

- bedarfsorientierte Grundsicherung nach Grundsicherungsgesetz,
- laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BVG

beziehen.

Gleiches gilt für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder analog mit den Leistungsempfängern nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GSiG, § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 SGB XII, § 27a Satz 2 BVG verbundenen Personen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG). § 1 Abs. 2 Satz 3 WoGG bestimmt, dass der Ausschluss von Wohngeld auch für die Dauer des Verfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistung gilt.

Wird ein Wohnraum von Familienmitgliedern mitbewohnt, die derartige Transferleistungen erhalten, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht (§ 7 Abs. 4 WoGG). „Familienmitglieder“ im Sinne des WoGG sind nach § 4 Abs. 1 neben dem Antragsberechtigten und seinem Ehegatten Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie des zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 WoGG). Nach § 10 Abs. 2 WoGG sollen neben den bisher zu berücksichtigenden Einnahmen weitere Einnahmen wie steuerfreie Krankengelder, Unterhaltsbeiträge, die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts sowie Krankenhilfe nach SGB VIII, die Hälfte der Zuschüsse für steuerfreie Stipendien und Ausbildungsgeld berücksichtigt werden.

Der Wegfall und die Verringerung des Wohngelds ist in § 29 Abs. 3 WoGG geregelt (unter Berücksichtigung von BVerwGE 116, 161 ff.). Danach hat die Wohngeldstelle neu zu entscheiden, wenn im laufenden Bewilligungszeitraum in einem bestimmten Umfang Miete oder Belastung sich verringern oder das Gesamteinkommen sich erhöht. Außerdem wird bestimmt, dass Änderungen zu Lasten der leistungsberechtigten Person nicht nur für den laufenden, sondern grundsätzlich auch für den bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraum zulässig sind (§ 29 Abs. 3 Satz 3 WoGG). Der Eingriffszeitraum wird auf drei Jahre vor Kenntnis der Änderung der Verhältnisse beschränkt (§ 29 Abs. 2 Satz 4 WoGG).

Die Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder hinsichtlich der Verringerung der Miete oder Belastung sowie der Erhöhung der Einnahmen ist nach § 29 Abs. 4 WoGG zeitlich nicht mehr begrenzt.

6. Sachverhalt mit Musterlösung zum SGB II

Sabine (35 J.) wohnt mit ihren Zwillingen Pia und Anne (6 J.) und ihrem Sohn Markus (16) in einer 5-Zimmer-Wohnung (90 qm) in Magdeburg. Die Wohnung kostet 520 € kalt. Die Heizkosten betragen (ohne Warmwasser) 80 €. Mit in der Wohnung lebt ihre Schwester Tanja (25 J.), die zu ihrer Schwester Sabine gezogen ist, nach dem sich Sabine von ihrem Lebenspartner getrennt hatte. Tanja bewohnt ein eigenes Zimmer und nutzt die Wohnküche, das Bad und WC mit. Einmal die Woche springt Tanja als Babysitterin ein.

Die Kinder bekommen Kindergeld. Der Vater von Markus zahlt keinen Unterhalt. Die Zwillinge, die aus der Beziehung mit Herrn S. stammen, bekommen jeweils 150 € Unterhalt. Die Energiekosten belaufen sich auf 60 € monatlich. Sabine bezieht für sich und ihre Kinder 130 € Wohngeld. Pia und Anne besuchen die 1. Klasse einer Grundschule. Die Zwillinge leiden an Neurodermitis. Für die Behandlung benötigen sie medizinische Hautpflegeprodukte, die die Krankenkasse nach der Gesundheitsreform nicht mehr bezahlt. Markus besucht die 11. Klasse des Sportgymnasiums. Er ist leidenschaftlicher Handballer und spielt auch im Verein. Der Jahresbeitrag beträgt 120 €. Im nächsten Jahr plant die Schule ein gemeinsames Trainingslager mit der französischen Partnerschule in Metz. Das Handballtrainingslager soll 220 € kosten.

Sabine bezieht derzeit noch Arbeitslosengeld in Höhe von 1250 €. Sabine ist Diplom-Sozialpädagogin und wurde vor einem halben Jahr entlassen. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld endet am 31.12.2004. trotz vielfältiger Bemühungen konnte sie in ihrem Beruf durch die Kürzungen im sozialen Bereich in der Region keine neue Arbeitsstelle finden. Sie möchte jedoch unbedingt wieder in diesem Beruf tätig werden.

Tanja arbeitet als Erzieherin in einer Kita. Sie verdient 1380 € brutto und erhält 940 € netto im Monat. Sie ist Mitglied der GEW und bezahlt einen monatlichen Beitrag von 10 €. Sie benutzt öffentliche Verkehrsmittel. Die Monatskarte kostet 35 €.

Sabine verfügt über ein Sparguthaben von 3000 €. Die Kinder haben Sparbücher von ihren Großeltern mit einem Guthaben von jeweils 500 €. Tanja hat ein Sparguthaben von 5000 €.

Welche Leistungen stehen den genannten Personen ab dem 1.1.2005 nach dem SGB II zu ?

Musterlösung:

Die *sachliche Zuständigkeit* für Sabine und ihre Familie richtet sich nach dem SGB II, da Sabine erwerbsfähig ist. Nach § 8 Abs.1 SGB II ist jemand erwerbsfähig, wenn es ihm/ihr möglich ist, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Sabine bemüht sich um Arbeit und hat bis vor einem halben Jahr als Diplom-Sozialpädagogin gearbeitet, d.h., sie ist erwerbsfähig.

Die Stadt Magdeburg als kommunaler Träger und die Agentur für Arbeit in Magdeburg sind gemäß § 36 SGB II für Sabine *örtlich zuständig*, da sie dort wohnt und dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Sabine und ihre Kinder bilden gemäß § 7 Abs.3 SGB II eine *Bedarfsgemeinschaft*. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören Sabine als erwerbsfähige Hilfebedürftige (§ 7 Abs.3 Nr.1 SGB II), wobei die Hilfebedürftigkeit noch geprüft werden wird, und ihre minderjährigen, unverheirateten Kinder Pia, Anne und Markus (§ 7 Abs.3 Nr.4 SGB II).

Sabines Schwester Tanja gehört nicht zu dieser Bedarfsgemeinschaft. Sie wird dennoch berücksichtigt, da sie mit Sabine und deren Kindern in einer Wohnung lebt. Dabei geht man davon aus, dass sie sich gegenseitig unterstützen, soweit das nach dem Einkommen und Vermögen möglich ist. Sabine, Tanja und die Kinder bilden eine *Haushaltsgemeinschaft* (§ 9 Abs.5 SGB II).

Leistungen nach dem SGB II erhalten nach § 7 Abs.1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der BRD haben und hilfebedürftig sind. Diese drei Tatbestände treffen auf Sabine zu. Daher wird im folgenden ihre Hilfebedürftigkeit geprüft. Leistungen nach dem SGB II erhalten nach § 7 Abs.2 SGB II auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Deshalb werden die Kinder von Sabine in die Berechnung der Hilfebedürftigkeit mit einbezogen.

Die *Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung* der Wohnung von Sabine und ihren Angehörigen ist nach § 22 SGB II zu prüfen. Für fünf Personen ist eine Wohnung mit 90 qm angemessen groß. Der Kalt-Mietzins von 520,00 € monatlich könnte unangemessen hoch sein. In Magdeburg wird ein qm-Preis von 4,60 € Kalt-Miete für angemessen gehalten. Da die Heizkosten von insgesamt 80,00 € (= 0,89/qm) unter der Obergrenze von 2,05 € liegt, über-

steigt der Preis für die Warmmiete mit 6,67 € nur um 0,02 € die für Magdeburg festgelegten Preisgrenzen für Unterkunft und Heizung. Dies ist zu tolerieren. Mietpreis und Heizkosten sind um den Anteil von Tanja zu verringern (= 1/5). Die im Sachverhalt angegebenen Energiekosten in Höhe von 60,00 € werden nicht gesondert berücksichtigt, da sie in der Regelleistung enthalten sind. Sie sind laut § 20 Abs.1 SGB II ein Bedarf des täglichen Lebens.

Daraus folgt folgende Bedarfsberechnung (nur für die Bedarfsgemeinschaft):

	Sabine (35 J.)	Pia (6 J.)	Anne (6 J.)	Markus (16 J.)
Regelleistung	331,00 € (§ 20 SGB II)	199,00 € (§ 28 Abs.1 S.3 Nr.1 SGB II)	199,00 € (§ 28 Abs.1 S.3 Nr.1 SGB II)	265,00 € (§ 28 Abs.1 S.3 Nr.1 SGB II)
Mehrbedarf	119,00 € (§ 21 Abs.3 Nr.1 SGB II)	26,00 € (§ 21 Abs.5 SGB II)	26,00 € (§ 21 Abs.5 SGB II)	./.
Unterkunft	104,00 € (= 1/5)	104,00 € (= 1/5)	104,00 € (= 1/5)	104,00 € (= 1/5)
Heizung	16,00 € (=1/5)	16,00 € (=1/5)	16,00 € (=1/5)	16,00 € (=1/5)
Bedarf	570,00 €	345,00 €	345,00 €	385,00 €

Die Bedarfsgemeinschaft hat einen Bedarf von insgesamt 1645,00 €.

Diesem Bedarf ist das *zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen* gegenüber zu stellen, um die Hilfebedürftigkeit zu ermitteln (§ 9 SGB II).

Die Kinder von Sabine erhalten Kindergeld, welches dem jeweiligen Kind zuzurechnen ist (§ 11 Abs.1 Satz 3 SGB II). Auch der Unterhalt, den der Vater für Pia und Anne bezahlt, ist gemäß § 11 Abs.1 SGB II zu berücksichtigen.

Sabine könnte gemäß § 24 SGB II einen *befristeten Zuschlag* nach Bezug von Arbeitslosengeld erhalten, da sie bis zum 31.12.2004 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld i.H.v. 1250,00 € und Wohngeld i.H.v. 130,00 € hat.

Berechnung des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II:

Arbeitslosengeld + Wohngeld	=	1250,00 € + 130,00 €
	=	1380,00 €
Arbeitslosengeld II + Sozialgeld	=	994,00 €
Differenz	=	386,00 €
Davon 2/3	=	257,33 €

Möglicher max. Betrag (§ 24 SGB II) :

160,00 € f. Sabine

3 x 60,00 € f. die Kinder = 340,00 €

Für die ersten 12 Monate nach Ablauf des ALG-Bezugs (31.12.2004) hat Sabine einen Anspruch auf einen Zuschlag nach § 24 SGB II i.H.v. 257,33 € (bis Ende 2005). In den dann folgenden 12 Monaten reduziert sich der Zuschlag auf 128,66 €.

Sabine hat ab dem 1.1.2005 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für ihre Kinder in Höhe von 1290,33 €.

Wenn angenommen wird, dass Sabine und ihre Schwester nicht gemeinsam wirtschaften, dann haben sie dieses – als Widerlegung der gesetzlichen Vermutung - gegenüber der Arbeitsagentur zu erklären. Anderenfalls ist nach § 9 Abs.5 SGB II zu prüfen, ob von dem Einkommen und Vermögen von Tanja eine Leistung erwartet werden kann, die die Hilfebedürftigkeit der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten reduziert.

Bedarf:

Regelleistung	331,00 €
Unterkunftskosten	104,00 €
Heizkosten	16,00 €
Anspruch	451,00 €
plus 1 x Regelleistung	331,00 €
Gesamtbedarf	782,00 €

Freibeträge vom Brutto-Verdienst (§ 30 SGB II):

1380,00 € Brutto-Verdienst

Freibetrag 15% bis 400,00 € (§ 30 SGB II) = 60,00 €

Freibetrag 30% von 400-900 € = 150,00 €

Freibetrag 15% von 900-1380 € = 72,00 €

Bereinigung des Netto- Erwerbseinkommens (§ 11 Abs.2 SGB II):

940,00 € netto

- 10,00 € GEW

- 35,00 € Monatsmarke ÖNV

- 5,20 € Arbeitsmittelpauschale

= 889,80 €

- 282,00 € Freibetrag (s.o.)

= 607,80 € bereinigtes Einkommen

Dem bereinigten Erwerbseinkommen von Tanja i.H.v. 607,80 € steht ein Bedarf, berechnet nach dem SGB II, i.H.v. 782,00 € gegenüber, wenn man von der Berücksichtigung einer doppelten Regelleistung ausgeht, da Tanja nicht unterhaltspflichtig ist gegenüber den anderen Haushaltsangehörigen. Somit muss sie gemäß § 9 Abs.5 SGB II nicht für den Lebensunterhalt der anderen Verwandten in der gemeinsamen Wohnung aufkommen.

Das Vermögen bleibt unberücksichtigt, sowohl von Sabine als auch das der Kinder und von Tanja.

Nach § 12 Abs.2 SGB II bleiben unberücksichtigt:

Nr.1 200,00 €/Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

35 x 200,00 € = 7000,00 € Freibetrag

Dieser ist höher als das tatsächliche

Sparguthaben i.H.v. 3000,00 €

Nr.4 750,00 € je Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft

Die Kinder haben jeweils ein Sparguthaben i.H.v. 500,00 €.

Der Jahresbeitrag für den Handballverein i.H.v. 120,00 €/jährlich bleibt unberücksichtigt bei der Berechnung, da die Kosten in der Regelleistung pauschal enthalten sind. Es sind Leistungen für die Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Kosten für das Trainingslager könnten als einmalige Leistung nach § 23 Abs.1 Nr.3 SGB II gezahlt werden, wenn eine solche Fahrt mit einer Klassenfahrt gleichzusetzen ist. Das muss im Einzelfall weiter geprüft werden.

7. Entwurf Stand 13.07.2004 – nach Abstimmung mit Vertr. SenGSV, SenWAF und SenInn

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem **Land Berlin,**

vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz,

- vertreten durch _____

vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

- vertreten durch _____

und

der **Regionaldirektion Berlin Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit (RD BB)**

- vertreten durch _____

zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter von Berlin, und den Agenturen für Arbeit im Land Berlin

Präambel

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 hat der Gesetzgeber den Weg geebnet, die Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 zu einer gemeinsamen Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammenzuführen. Das in diesem Zusammenhang neu eingeführte Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sieht als Kernpunkt für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor.

Mit dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung sehen die beteiligten Parteien die Chance, die Aufgaben, Ziele und Grundsätze des SGB II mit dem größtmöglichen Erfolg für die Unterstützung der Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzsuchenden sowie der Unternehmen und mit nachhaltigen positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Berlin umzusetzen.

1. Abschnitt – Errichtung von Arbeitsgemeinschaften (ArGe)

§ 1 Zielausrichtung

- (1) Die Umsetzung der mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 01.01.2005 vorgesehenen Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem neuen Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt in einer engen und vertrauensvollen Kooperation zwischen dem Land Berlin und der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Umsetzung orientiert sich eng an den Prinzipien
 1. der Kundenorientierung, also dem Willen, Leistung aus einer Hand zu erbringen, Stigmatisierungseffekte zu vermeiden,
 2. der effektiven und effizienten Erbringung der Dienstleistungen,
 3. der Verwaltungsvereinfachung,
 4. der Gleichstellung von Männern und Frauen.
- (3) Im Land Berlin wird das SGB II landesweit einheitlich umgesetzt werden. Der Berliner Senat und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg legen deshalb mit dieser Vereinbarung den Rahmen fest, auf dessen Grundlage die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeit die konkreten Verträge zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften schließen werden und - soweit erforderlich – die Besonderheiten vor Ort untereinander regeln.

§ 2 Kommunale Zuständigkeitsabgrenzung

- (1) Das Land Berlin in seiner Gesamtheit ist kommunaler Träger im Sinne des SGB II. Die Grundsatzangelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von der Hauptverwaltung wahrgenommen. Dies ist für die landesweit einheitliche Umsetzung des SGB II erforderlich.
- (2) Vorbehaltlich einer Änderung der Zuständigkeits- bzw. Geschäftsverteilung des Berliner Senats ist
 - die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz dabei zuständig für die Grundsatzangelegenheiten, die dem kommunalen Träger gemäß § 6 Nr.2 SGB II obliegen.
 - die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zuständig für alle Angelegenheiten der aktiven Arbeitsmarktförderung.
- (3) Die Durchführung der kommunalen Aufgaben obliegt den Bezirksämtern.

§ 3 Grundsatz, Anzahl und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird entsprechend § 44 b Abs. 1 SGB II in jedem Berliner Verwaltungsbezirk eine Arbeitsgemeinschaft errichtet.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II alle Aufgaben wahr, die den Agenturen für Arbeit nach dem SGB II obliegen. Des Weiteren ist die ArGe zuständig für alle Aufgaben, die vom Land Berlin gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II auf die ArGe übertragen werden (siehe § 6 Abs.2 dieser Rahmenvereinbarung).

2. Abschnitt – verbindliche Regelungsinhalte der Verträge zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften

Unterabschnitt 1 - Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften

§ 4 Rechtsform

- (1) Die rechtliche Ausgestaltung wird für alle Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin einheitlich geregelt.
- (2) Für jede Arbeitsgemeinschaft wird zwischen dem Bezirksamt und der Agentur für Arbeit, die jeweils regional verantwortlich sind, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung geschlossen, der die Ausgestaltung vor Ort abschließend regelt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine gemeinsame Verwaltungsstelle des jeweiligen Bezirksamtes und der jeweiligen Agentur für Arbeit.

§ 5 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Festlegung des Sitzes der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft erfolgt nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Agenturen für Arbeit und den Bezirksamtern.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften tragen einheitlich die Bezeichnung JobCenter. Diese wird um den jeweiligen Bezirksnamen des Berliner Verwaltungsbezirks, für den die ArGe zuständig ist, ergänzt.

§ 6 Aufgaben der Träger nach dem SGB II in den Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die ihr übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die jeweilige Arbeitsagentur und das Bezirksamt wahr.
- (2) Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften werden folgende Pflichtaufgaben des kommunalen Trägers durchgeführt:

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II
 2. Leistungen für
 - Die Erstausrüstung von Wohnungen gemäß § 23 Abs.3 Nr.1 SGB II
 - Die Erstausrüstung mit Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 23 Abs.3 Nr.2 SGB II
 - Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß § 23 Abs. 3 Nr.3 SGB II
- (3) Die Aufgaben des kommunalen Trägers gemäß § 16 Abs. 2 SGB II werden von diesem innerhalb seiner bestehenden Strukturen nach pflichtgemäßem Ermessen erbracht:
1. insbesondere (§ 16 Abs.2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II)
 - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
 - Häusliche Pflege von Angehörigen
 - Schuldnerberatung
 - Psychosoziale Betreuung
 - Suchtberatung
- (4) Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft werden die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB II in der jeweils geltenden Fassung (§ 6 Abs.1 Satz 1 Nr.1 in Verbindung mit § 44 b Abs.3 Satz 1 SGB II) durchgeführt. Dazu zählen insbesondere:
- a) Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit
 - b) Benennung und Bestellung eines/einer persönlichen Ansprechpartners/in
 - c) Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung
 - d) ggf. auch bundesweite Vermittlung, Aushändigung von Vermittlungsgutscheinen, Einschaltung Dritter, Einrichtung und Nutzung von Personal-Service-Agenturen.
 - e) Beratung unter Berücksichtigung des individuellen Beratungsbedarfs
 - f) Gewährung von Eingliederungsleistungen an Arbeitnehmer/innen: Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfe, Förderung der Berufsausbildung, von Trainingsmaßnahmen und der beruflichen Weiterbildung - auch beschäftigter Arbeitnehmer/innen - sowie der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)
 - g) Vermittlung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit
 - h) Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden (Soll-Regelung)
 - i) Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Regelleistungen, Mehrbedarfe, befristeter Zuschlag, Darlehen nach § 23 Abs. 1)
 - j) Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
 - k) Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber/innen: Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschuss bei Neugründung, Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung sowie für Ältere und Geringqualifizierte, Förderung der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Teilhabe am Arbeitsleben, Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer/innen Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen,
 - l) Gewährung von Leistungen an Träger: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen

- m) Gewährung eines Einstiegs geldes nach § 29 SGB II
- n) Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz
- o) Arbeitsmarktmonitoring (Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der den Arbeitsmarktausgleich unterstützenden Maßnahmen) nach § 9 Abs. 2; § 282 SGB III und §§ 54; 55 SGB II

- (5) Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheit der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

Die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1- 4 SGB II zur Eingliederung erforderlichen Aufgaben des kommunalen Trägers werden in den bestehenden Strukturen des Landes Berlin fallweise erbracht. Dieser Leistungskatalog wird deshalb nach Maßgabe des Haushalts in gesonderten Kooperationsvereinbarungen zwischen Arbeitsgemeinschaft und dem Land Berlin, vertreten durch die jeweiligen Bezirksämter, geregelt.

- (6) Weitere Aufgaben können von der Arbeitsgemeinschaft mit Genehmigung der diesen Rahmenvertrag schließenden Parteien wahrgenommen werden, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 7 Trägervertretung

- (1) Die ArGe hat zwei Träger: Die örtlich zuständige Arbeitsagentur und das Land Berlin, vertreten durch das örtlich zuständige Bezirksamt. Die Trägervertretung setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern/innen der Träger der ArGe. Die Hälfte der Vertreter/innen der Träger wird von der Agentur, die andere Hälfte vom Bezirksamt bestellt und abberufen. Bei der Bestellung der Vertreter/innen des Bezirksamts haben die Bezirksämter § 15 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.
- (2) Die Trägervertretung tagt regelmäßig alle 3 Monate. Sie ist darüber hinaus einzu-berufen, wenn der/die Geschäftsführer/in, der/die stellvertretende Geschäftsführer/in oder ein Träger es verlangt.
- (3) Die Trägervertretung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n für die Dauer von 5 Jahren. Das Vorschlagsrecht für die personelle Besetzung des Vorsit zes hat der Träger, der nicht den/die Geschäftsführer/in stellt. Der stellvertretende Vorsitz wird vom anderen Träger ausgeübt. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz wechselt zeitgleich mit dem Wechsel von Geschäftsführer/in und stellvertretender(m) Geschäftsführer/in.
- (4) Über die Tagung der Trägervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat.
- (5) Die Trägervertretung gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung. In dieser sind insb. Regelungen zum Einberufungsverfahren, zur Beschlussfähigkeit und

Beschlussfassung der Trägervertretung sowie zum Mindestinhalt der Niederschrift aufzustellen. (Alternativ können diese Regelungen ganz oder teilweise im Errichtungsvertrag festgelegt werden.)

- (6) Die Trägervertretung bestimmt die strategischen Leitlinien der ArGe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung.
- (7) Die Trägervertretung beschließt auf der Grundlage der vereinbarten Ziele und dem dafür zugewiesenen Gesamtbudget
1. die Finanzplanung,
 2. den Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
 3. die Einrichtung eines Beirates und die Zahl seiner Mitglieder,
- (8) Die Trägervertretung wählt den/die Geschäftsführer/in. Die Trägervertretung kann den/die Geschäftsführer/in jederzeit durch einstimmigen Beschluss abwählen. Die Trägervertretung wählt außerdem eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Dabei steht dem Träger, der nicht den/die Geschäftsführer/in stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtszeit des/der Geschäftsführers/in und des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in endet nach 5 Jahren bzw. vorher bei Abberufung oder Auflösung der ArGe. Nach Ablauf einer Amtszeit stellt jeweils der andere Träger den/die Geschäftsführer/in bzw. den/die stellvertretende/n Geschäftsführer/in.
- (9) Trägerbeschlüsse bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder, außer in dieser Rahmenvereinbarung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist etwas anderes festgelegt. Für Änderungen des ArGe-Errichtungsvertrages nach Maßgabe des § 27 dieser Vereinbarung ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat eine/n Geschäftsführer/in im Sinne des § 44b SGB II. Er/Sie vertritt die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die **Träger** können den/die Geschäftsführer/in allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ArGe im Rahmen der geschäftspolitischen Ziele sowie unter Beachtung des § 7 Abs. 6 und 7 dieses Rahmenvertrages. Er/Sie übt das Direktionsrecht sowie die Weisungsbefugnis innerhalb der ArGe aus. Der/die Geschäftsführer/in hat den Trägern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ArGe Bericht zu erstatten.
- (4) Der/die stellvertretende Geschäftsführer/in nimmt die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in wahr, wenn diese/r an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gehindert ist.

§ 9 Beirat

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, die Arbeitsgemeinschaft in grundsätzlichen Fragen der Umsetzung des SGB II zu beraten. Der Beirat kann Empfehlungen an die Geschäftsführung und/oder die Träger der ArGe richten. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus höchstens 10 Vertretern/innen wesentlicher gesellschaftlicher Gruppen. Die Entscheidung, welche gesellschaftlichen Gruppen eingeladen werden, Vertreter/innen in den Beirat zu entsenden, trifft die Trägervertretung. Über die konkret in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirats sind mögliche Interessenkonflikte, insb. im Hinblick auf die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren und die Abgabe von Empfehlungen zur Durchführung von Maßnahmen zwingend auszuschließen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Perspektive der Zusammenarbeit und Festlegung der Verantwortlichkeiten

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft soll auf Sicht in die Struktur des noch einzurichtenden Kundenzentrums integriert werden. Dies beinhaltet die Übernahme des neuen Geschäftssystems der Agenturen wie z.B. auch die Kundendifferenzierung und die Trennung von Leistungsgewährung und Vermittlung. Das Geschäftssystem des Kundenzentrums wird für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen wie in § 22 beschrieben angepasst. Eine Festlegung hinsichtlich der Wahl der Liegenschaften wird nicht getroffen.
- (2) In diese Struktur bringen das jeweilige Bezirksamt und die Agentur für Arbeit zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs innerhalb der Arbeitsgemeinschaft ihre Kernkompetenzen ein. Die durch das SGB II festgelegten Verantwortlichkeiten der jeweiligen Träger bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Personal

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Dieses wird in zu vereinbarendem Umfang mit der notwendigen Qualifikation von den Bezirksamtern bzw. von den Agenturen für Arbeit in die Arbeitsgemeinschaft umgesetzt.
- (2) Das für die Arbeitsgemeinschaft bereitgestellte Personal wird in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen zugeordnet.
- (3) Die von den Agenturen umgesetzten Mitarbeiter/innen müssen in ihrer Struktur dem Stellenkegel der Agenturen entsprechen.

- (4) Bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale für das in den Arbeitsgemeinschaften tätige Personal wird folgender bundesweit geltender Schlüssel zugrund gelegt

1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 75 erwerbsfähige jugendliche Hilfeempfänger/innen

bzw.

1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 150 erwerbsfähige nichtjugendliche Hilfeempfänger/innen im Frontoffice für den Übergang; auf Dauer 1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 75 Bedarfsgemeinschaften sowie

1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 140 Bedarfsgemeinschaften im Backoffice.

- (5) Die Bezirksämter stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaft über ihre Aufgaben hinaus zusätzliches Personal (z.B. für das Fallmanagement (§§ 14 und 15 SGB II), die Leistungsgewährung und die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II))zur Verfügung, das ebenfalls in den Kapazitäts- und Qualifikationsplan aufgenommen wird. Der Umfang wird jeweils vor Ort festgelegt.
- (6) Die Fortschreibung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes in regelmäßigen Abständen ist vor Ort zu vereinbaren.
- (7) Die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeit übertragen das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den/die Geschäftsführer/in der Arbeitsgemeinschaft. Für umgesetzte Beamte/innen wird das Weisungsrecht in gleichem Umfang übertragen.

§ 12 Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

In jeder Arbeitsgemeinschaft wird ein/e Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt tätig, deren/dessen Aufgabe es ist, die im SGB II geregelten Prinzipien für die Gleichstellung von Männern und Frauen zu verfolgen.

§ 13 Funktionale und räumliche Organisation bei der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeiten stellen die organisatorischen Abläufe, die räumliche Gliederung und die effektive Nutzung der Liegenschaften entsprechend des zu betreuenden Kunden/innen-volumens und der Kunden/innen-struktur in der Arbeitsgemeinschaft vor Ort sicher.
- (2) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung der Standorte und die Erbringung der Leistungen in neuen Standorten sind stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen. In keinem Fall dürfen die Infrastrukturkosten bei Neuansmietungen zusammen mit den Personalkosten über den der ArGe zugewiesenen Verwaltungskosten liegen.
- (3) Die Bezirksämter und Agenturen bestimmen vor Ort, in welcher Form notwendige Umzugskosten innerhalb der verschiedenen Liegenschaften organisiert werden.

- (4) Die ArGe nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform (Grundsicherung für Arbeitsuchende und Kosten der Unterkunft) wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden/innen bereitstellen zu können.

§ 14 Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften in Berlin führen ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung und Lebensunterhaltssicherung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.
- (2) Dieses landesweit einheitliche Steuerungssystem wird zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin (Senat und Bezirke) vereinbart, sofern bundesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Um den Erfolg der Eingliederungsförderung bei Alg II-Beziehenden und bei Alg I-Beziehenden vergleichen zu können (ggf. auch überregional), wird für die Alg II-Beziehenden die von der BA für Alg I-Beziehende entwickelte Kunden/innensystematik (4 Kunden/innen-gruppen: Marktkunden/innen, Beratungskunden/innen – Aktivieren, Beratungskunden/innen – Fördern, Betreuungskunden/innen) übernommen.
- (4) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Träger mit dem/der Geschäftsführer/in der ArGe jährlich überprüfbare Ziele und dementsprechend die Aufteilung des zugewiesenen Gesamtbudgets. Die Ziele für das Jahr 2005 lauten „Beratung und Integration spürbar verbessern“, „Geldleistungen schnell und wirtschaftlich erbringen“, „Hohe Kundenzufriedenheit erzielen“ und „Mitarbeiter motivieren und ihre Fähigkeiten ausschöpfen“. Die Ziele werden durch Zielindikatoren (vorauss. Anzahl Integrationen 1 in den Arbeitsmarkt, Integrationen in den Ausbildungsmarkt, Budget, Aktivierungsquote und Bestand Marktersatz, Qualitätsstandards hinsichtlich Dauer der Bearbeitung), Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert und müssen berlinweit vergleichbar sein. .
- (5) Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaften und das Land Berlin bilden ein Gremium, welches die Umsetzung der Geschäftspolitiken der Arbeitsgemeinschaften im Hinblick auf den Arbeitsmarktraum Berlin begleitet.

§ 15 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ArGe Anteile der im Bundeshaushalt in Kapitel [...], Titel [...] veranschlagten Mittel (Kapitel [...], Titel [...]) zur Verfügung. Eine hierfür erforderliche (Teil-)Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ArGe erteilt.

- (2) Darüber hinaus stehen der ArGe die auf der Basis der gemeinsamen Finanzplanung im Bezirkshaushalt in Kapitel, Titel xy (alle Titel, aus denen gesetzliche Pflichtleistungen der Kommune erbracht werden) veranschlagten Mittel zur Verfügung. Für die kommunalen Pflichtleistungen wird der ArGe gem. § 44 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung Bewirtschaftungsbefugnis erteilt.
- (3) Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

§ 16 Finanzplanung

Abstimmung zwischen SenFin und RD BB noch erforderlich; Vorschlag: 31.03.04 (Urtext: 30.11.)

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in stellt für jedes Kalenderjahr bis zum __.__. des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Dieser Finanzplan wird von der Trägervertretung beschlossen. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ArGe anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.
- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.

§ 17 Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Die ArGe erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 sowie Kapitel 4 Abschnitt 1 SGB II durch die ArGe ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ArGe bedient sich hierbei der Systeme der Agentur für Arbeit.
- (2) Das Bezirksamt erstattet die Geldleistungen, die es nach den § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen nach Rechnungslegung durch die Bundesagentur.
- (3) Sobald eine entsprechende automatisierte, nachprüfbare Abrechnung durch die Bundesagentur gewährleistet ist, wird angestrebt, dass sich das Bezirksamt verpflichtet, zur Erstattung der Leistungen nach Abs. 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II abrechnungstäglich einzuziehen.

§ 18 Infrastruktur

Vorbehalt: Die Anschubfinanzierung ist vom BMF noch nicht freigegeben. Die Finanzierung steht unter diesem Vorbehalt und muss zwingend bis zum Abschluss des Vertrages geklärt sein.

- (1) Die ArGe verfügt über keine ArGe-eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den jeweiligen Trägern nach Maßgabe vorhandener Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gemäß § 46 Abs. 1 SGB II für die originär der BA zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten.
- (2) Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb einer ArGe übernehmen die Träger jeweils anteilig entsprechend der Aufgabenzuständigkeit unabhängig davon, wer die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Die Träger können vor Ort vereinbaren, dass eine weitergehende Bereitstellung von Ressourcen durch einen Träger gegen Kostenerstattung erfolgt, wenn dieser Aufgaben des anderen Trägers erledigt. Dies gilt auch bei eigens für die ArGe bereitgestellten Liegenschaften
- (3) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ArGe für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen wird. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern/innen des kommunalen Trägers besetzt sind.
- (4) Die Trägervvertretung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt. Dies erfolgt mindestens jährlich per __. __.
- (5) In Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit wird in den Arbeitsgemeinschaften bzw. übergangsweise in den Bezirksämtern die bundesweit einheitliche Software A2LL zur Berechnung und Zahlbarmachung des Arbeitslosengeldes II eingeführt und betrieben. Hierzu benennt die jeweilige Agentur für Arbeit eine/n Projektbeauftragte/n, der/die in Abstimmung mit einem/r Projektbeauftragten des jeweiligen Bezirksamtes bis 31.12.04 die unter a) bis d) genannten Aufgaben sicherzustellen hat.. Zur landeseinheitlichen Umsetzung erfolgt hierbei eine Koordinierung zwischen der RD BB und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz.
 - a) rechtzeitige und jeweils aktuelle umfassende Information der künftigen kommunalen Mitarbeiter/innen in den Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin über Projekthalte und Projektablauf;
 - b) rechtzeitige Rechtsschulung der künftigen kommunalen Mitarbeiter/innen in den Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin mindestens im Umfang von 2 Tagen (dabei mindestens ein Tag für die relevanten sozialversicherungsrechtlichen Problemstellungen) einschließlich der Bereitstellung von Schulungsunterlagen und relevanten Vorschriften;

- c) rechtzeitige (d.h. im Hinblick auf einen Beginn der Eingabe am 1. Oktober, beginnend mit dem 1. August 2004) und umfassende Schulung der künftigen kommunalen Mitarbeiter/innen in den Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin in der Anwendung der Software A2LL einschließlich der Bereitstellung von Schulungsunterlagen;
 - d) Bereitstellung der Eingabeversion A2LL incl. Organisation der Kundennummern- und Bedarfsgemeinschaftsnummernvergabe zum Zeitpunkt des geplanten Eingabestarts (d.h. am 4. Oktober 2004) an den Arbeitsplätzen der kommunalen Mitarbeiter/innen der Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin, sowie Abstimmung der übrigen für den Wirkbetrieb erforderlichen Bedingungen, insbesondere Gewährleistung eines qualifizierten und erreichbaren, sowohl rechtlichen, als auch softwareanwendungsbezogenen User-Help-Desks;
- (6) Die RD BB stellt die Übernahme aller in den Buchstaben a) bis d) genannten Kosten sowie aller im Rahmen, in Folge und im Vorfeld der Aufgabenwahrnehmung SGB II anfallenden Sach-, Betriebs- und sonstiger Kosten (einschl. der an den kommunalen Arbeitsplätzen benötigten Rechner und ggf. weiterer Hard – und Softwarekomponenten, z.B. Kartenlesegeräte, Drucker sowie z.B. Kosten für den Druck und Versand der Anschreiben/Antragsformulare an die bisherigen Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG) sicher.

Darüber hinaus benennt die Agentur für Arbeit die ggf. seitens des Landes Berlin benötigten Beistellungen und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten, soweit sie der Bund dazu in die Lage versetzt.

Land Berlin: Formulierung „soweit sie der Bund dazu in die Lage versetzt“ zu streichen

- (7) Unter Maßgabe der in Abs. 6 vereinbarten Kostenregelung wird vor Ort die Nutzung des IT-Verfahrens virtueller Arbeitsmarkt bzw. coArb und COMPAS zur Vermittlungunterstützung wie auch des IT-Verfahrens computergestützte Sachbearbeitung (coSach) innerhalb der ArGe auf der Grundlage des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes vereinbart.

§ 19 Kostenerstattung

- (1) Für Personal, das von den Bezirksämtern in die ArGe umgesetzt wird und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht nach § 6 SGB II dem Land Berlin als kommunalem Träger obliegen, werden die Personalkosten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifizierungsplanes festgelegten Mitarbeiter/innen-kapazitäten und der dort je Mitarbeiter/in und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung.
- (2) Die Verwaltungskosten für Infrastruktur werden nach den in § 17 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages genannten Kriterien den Trägern zugerechnet. Im Finanzplan ist der Verwaltungskostenanteil an der Fallpauschale für die Eingliederungsleistungen und die Verwal-

tungskosten (Verwaltungskostenpauschale) festzulegen und je Jahr und Arbeitsplatz eine Richtgröße zur Höhe der zu erstattenden Infrastrukturkosten zu bestimmen. Bei der Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale sind die tatsächlichen bzw. kalkulatorischen Miet- und Mietnebenkosten der jeweiligen Liegenschaft zugrunde zu legen. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen bzw. kalkulatorischen Infrastrukturkosten, die sich auf jede/n erwerbsfähige/n Anspruchsberechtigte/n beziehen, entsprechend des auf den jeweiligen Träger entfallenden Anteils an der Aufgabenzuständigkeit.

- (3) Eine Kostenerstattung erfolgt hinsichtlich der Aufgaben der ArGe ausschließlich im Rahmen der der ArGe zur Verfügung gestellten Mittel. Eine darüber hinausgehende Kostenerstattung kommt nicht in Betracht.
- (4) Erbringt einer der Träger gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ArGe obliegen oder erbringt die ArGe Leistungen, die dem jeweiligen Träger obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.
- (5) Die in § 11 Abs. 3 dieses Vertrages dargestellten Berechnungsgrößen stellen zugleich die maximal mögliche Personalausstattung der ArGe bezogen auf die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit dar. Für den darüber hinausgehenden kommunalen Aufgabenanteil (Gewährung der Unterkunftskosten einschl. Umzugsmanagement und Mietschulden) ist von einem Personalschlüssel von 1:800 Bedarfsgemeinschaften auszugehen. Dieser Schlüssel orientiert sich am Personalbedarf für die Wohngeldgewährung mit der Maßgabe, dass die für die Wohngeldberechnung erforderliche Einkommensermittlung bei der Gewährung von Unterkunftsleistungen nach dem SGB II nicht erforderlich ist und deshalb mit diesem Schlüssel voraussichtlich auch das Umzugsmanagement und die Mietschulden abgedeckt werden können.

§ 20 Haftung

- (1) Die Haftung der Träger im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die ArGe geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des/r Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ArGe den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge , falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

Ist der Anspruch durch eine/n Beschäftigte/n verursacht worden, der dem anderen Träger zur Erledigung von in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben zur Verfügung gestellt worden ist, hat der Träger, der den/die Beschäftigte/n zur Erledigung seiner Auf-

gaben eingesetzt hat, im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn des Beschäftigten.

RD BB: Rückmeldung am 14.7.04 an SenFin: Widerspruch Unterabsatz 1 zu UA 2 auflösen; 2. UA kaum praktikabel, Widerspruch zu §839 BGB

- (3) Wird gegen die ArGe ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des/der Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ArGe den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- Ist der Anspruch durch eine/n Beschäftigte/n verursacht worden, der/die dem anderen Träger zur Erledigung von in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben zur Verfügung gestellt worden ist, hat der Träger, der den/die Beschäftigte/n zur Erledigung seiner Aufgaben eingesetzt hat, im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn des/der Beschäftigten.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrsicherungspflicht, haftet der Träger, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Träger insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 21 Gemeinsame Einigungsstelle

- (1) Im ArGe – Errichtungsvertrag wird festgelegt, dass die Agentur für Arbeit und das Bezirksamt jeweils eine/n Vertreter/in und Stellvertreter/in als Mitglied der gemeinsamen Einigungsstelle benennen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Grundlage für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit und für das Verfahren der Feststellung ist neben dem SGB II das Ergebnis eines noch zu konstituierenden Arbeitskreises der die Rahmenvereinbarung schließenden Parteien, sofern eine noch zu erlassende Rechtsverordnung zu § 45 SGB II nichts anderes besagt. Diese Rahmenvereinbarung wird daher zu gegebener Zeit ergänzt.

§ 22 Geschäftsprozess

Entsprechend

1. § 10 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung

2. der Möglichkeiten, die der Betreuungsschlüssel erlaubt, der der Verwaltungskostenpauschale zugrunde liegt,
3. der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft beider Leistungsträger (personelle Ausgangssituation)

erfolgt in den Verträgen zwischen Bezirksamt und Agentur für Arbeit eine Festlegung, wie unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Parameter der kundenorientierte Geschäftsprozess gestaltet wird und wie die sonstigen administrativen Aufgaben organisiert werden. Diese bildet die Grundlage für die Erstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplans.

Folgende Grundprinzipien des Geschäftsprozesses bilden dabei den Rahmen für die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft vor Ort:

1. Fachliche Kernkompetenz Fallmanagement.

- In Orientierung an das modifizierbare Geschäftssystem des Kundenzentrums ist eine Kundendifferenzierung nach Möglichkeit in der Eingangszone vorzunehmen. Um in Zweifelsfällen eine zutreffende Zuordnung der Kunden/innen sicherzustellen steht ein/e Fallmanager/in zur Verfügung, der/die eine qualifizierte Zuordnung der Kunden/innen gewährleisten kann. Jedem/r Kunden/in wird ein/e persönliche/r Ansprechpartner/in zugewiesen.
- Der/Die persönliche Ansprechpartner/in soll über beraterische, vermittelnde und leistungsrechtliche Kompetenzen verfügen.
- Für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen sollte ein/e Fallmanager/in der/die persönliche Ansprechpartner/in sein. Der/Die Fallmanager/in sollte auch die grundsätzliche Entscheidung über Leistungsansprüche und Sanktionen treffen.
- Die Gewährung der Leistungen für den Lebensunterhalt sowie der Geldleistungen zur Eingliederung ist inhaltlich eng mit dem Fallmanagement verzahnt. Dies kann die Antragsaufnahme einschließen.
- Der/Die Fallmanager/in erstellt/revidiert den Hilfeplan und schließt die Eingliederungsvereinbarung unter Beteiligung aller für die Eingliederung des/der Kunden/in erforderlichen Stellen (incl. Vermittlung, soziale Dienste etc.); er/sie organisiert ggf. Fallkonferenzen

2. Junge erwerbsfähige Hilfesuchende unter 25 Jahre sollten in einem gesonderten Bereich betreut werden

§ 23 Einbeziehung/Beauftragung Dritter

Nach § 6 Satz 2 SGB II können die Leistungsträger nach dem SGB II zur Unterstützung Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen. Die Grundlage hierfür bieten verbindliche fachliche Standards. Diese Standards werden berlinweit einheitlich geregelt.

§ 24 Arbeitsmarktliche Eingliederungsförderung

- (1) Eine landeseinheitliche Umsetzung des SGB II in Berlin schließt ein, dass sich die Strukturen der Arbeitsförderung sowohl aus der Perspektive der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als auch aus Sicht der mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragten Träger nicht grundlegend zwischen den einzelnen Bezirken des Landes Berlin unterscheiden.
- (2) Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung vereinbaren deshalb jährlich Eckpunkte für die aktive Arbeitsmarktpolitik in Berlin. Die RD BB handelt nach den Vorgaben des BMWA.
- (3) Die Eckpunkte bilden die Basis für die in den Arbeitsgemeinschaften zu vereinbarenden Ziele und Budgets der Eingliederungsförderung.
- (4) Die gegenseitige Deckungsfähigkeit des Verwaltungskostenbudgets und des Eingliederungsbudgets wird zur Vergrößerung des Eingliederungsbudgets mit dem Ziel einer quantitativen und qualitativen Erhöhung der Aktivierungsmöglichkeiten genutzt. Insbesondere ist zu versuchen, durch eine effiziente Administration der passiven Leistungen zusätzliche Mittel für Eingliederungsmaßnahmen freizusetzen.
- (5) Über Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigung für SGB II-Leistungsberechtigte entscheidet die ArGe auch unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Belange des Landes Berlin.
- (6) In begründeten Fällen können auch Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, bei denen sich die Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung auch auf die Arbeitslosenversicherung erstreckt. So genannte „Drehtüreffekte“ sollten vermieden werden.
- (7) Freie Träger, die Arbeitsgelegenheiten oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchführen oder mit der Durchführung sonstiger Eingliederungsmaßnahmen beauftragt sind, können aus dem Eingliederungsbudget der ArGe durch Zuschüsse zu den „Trägerkosten“ (wie den Sozialversicherungsbeiträgen der Hilfeempfangenden, den Kosten des Stammpersonals, den Mietkosten etc.) gefördert werden. Diese werden pauschaliert erbracht. Näheres wird im Rahmen der „Eckpunkte“ für die aktive Arbeitsmarktpolitik in Berlin nach den Vorgaben des BMWA geregelt.
- (8) Die Arbeitsgemeinschaften sollen den bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit eine Mitarbeit bei der Förderung der Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt anbieten.

Unterabschnitt 2 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsregelungen bei der Übermittlung von Daten und Unterlagen

- (1) Die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeit verpflichten sich gegenseitig, den Austausch von Daten, die für die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II erforderlich sind, den Mitarbeitern der Arbeitsgemeinschaft – auch bereits im Vorfeld der Arbeitsgemeinschaftsgründung – zur Verfügung zu stellen.
- (2) Darüber hinaus stellen die Agenturen für Arbeit dem Land Berlin im Rahmen der Möglichkeiten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Daten für eigene Auswertungen des Landes Berlin zur Erfüllung der eigenen Aufgaben zur Verfügung.

§ 26 Sonstige organisatorische Regelungen im Übergang

- (1) Folgende Punkte sind in den einzelnen ArGe-Verträgen vor Ort verbindlich zu regeln:
 - Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit
 - Parallele Aktenführung

§ 27 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften sind mit dem Abschluss des Errichtungsvertrages zwischen der jeweiligen Agentur für Arbeit und dem Land Berlin, vertreten durch das zuständige Bezirksamt von Berlin errichtet. Die Verträge sind bis spätestens zum 30.09. 2004 abzuschließen.
- (2) Der Errichtungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Errichtungsvertrag ist auf die Dauer begrenzt, die durch diese Rahmenvereinbarung definiert ist.
- (4) Die Bestimmungen zur Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung dieser Rahmenvereinbarung gelten mit unmittelbarer Wirkung für die Errichtungsverträge. Dies gilt auch für Teilkündigungen einzelner nach § 6 dieser Vereinbarung auf die ArGe übertragener Aufgaben des Landes Berlin. Eine Kündigung des Rahmenvertrages erfasst automatisch alle auf seiner Grundlage abgeschlossenen Errichtungsverträge, sofern die Parteien keine gegenteiligen Abmachungen treffen.

§ 28 Prüfrechte

- (1) Die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit hat ein umfassendes Prüfrecht hinsichtlich der Aufgaben der BA in der Arbeitsgemeinschaft.

- (2) Entsprechendes gilt für die Innenrevisionen der Bezirksämter, der aufsichtsführenden obersten Landesbehörde und den Landesrechnungshof Berlin.

§ 29 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten ein oder mehrere Bestimmungen des Vertrages zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften oder Teile davon unwirksam sein oder werden, gilt der Vertrag im Übrigen weiter. An Stelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf den Errichtungsvertrag auswirken, werden Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung nur auf der Grundlage der Anpassungen dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zum Errichtungsvertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

3. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen zu diesem Rahmenvertrag

§ 30 Übergangsregelungen bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- (1) Die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeit stellen in der ab 01.01.2005 beginnenden Übergangsphase eine kontinuierliche Leistungsgewährung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft sicher. Für die verstärkte Nutzung von Barzahlungsfällen ab Januar 2005 ist organisatorisch Vorsorge zu treffen. Zur Sicherstellung der Barzahlung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (2) Anträge für Leistungen nach dem SGB II ab 01.01.2005, die bereits im Jahre 2004 gestellt werden, sind zum großen Teil bis zum 10.12.04 zu erfassen und zu bewilligen. Erst im Dezember 2004 gestellte Anträge sollten möglichst bis Jahresende 2004 beschieden sein.
- (3) Aufgrund des erforderlichen Zeitaufwandes für Umbauarbeiten, infrastrukturelle Ausstattung und Umzüge werden einheitliche Anlaufstellen für alle Arbeitsuchenden in allen Bezirken allerdings erst im Laufe des Jahres 2005 Realität werden können.
- (4) Die näheren Regelungen zur Frage der Zuständigkeiten in der vorbereitenden Phase bis zur Errichtung arbeitsfähiger Strukturen der Arbeitsgemeinschaften regelt eine gesonderte Vereinbarung der Vertragsparteien, die in der Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung beigelegt ist. Diese gilt, vorbehaltlich bundeseinheitlicher Übergangsregelungen im Wege der SGB II-Änderung bzw. des Erlasses von Rechtsverordnungen, für den Übergangszeitraum, der spätestens am 31.12.2005 abgeschlossen sein sollte.

§ 31 Übergangsregelungen bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen

[Abs. 1 vorbehaltlich der Regelungen des BMWA]

- (1) Leistungen, die der Sozialhilfeträger nach dem 31. Juli 2004
1. einem/r erwerbstätigen Hilfebedürftigen nach den Regelungen des BSHG erbringt oder
 2. mit einem Dritten zur Erbringung von Leistungen zur Hilfe zur Arbeit vereinbart,
- werden von der Arbeitsgemeinschaft ab dem 1.1.2005 – bis längstens 31.12.2005 - fortgeführt (2400 Teilnehmer nach dem BSHG in Berlin).
- Dies gilt – vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit - auch für Maßnahmen nach § 18 Abs. 4 BSHG, die im Wege der Kapitalisierung von Sozialhilfemitteln ermöglicht wurden (insb. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmaßnahmen).
- (2) Eingliederungsleistungen, die von der BA – teilweise kofinanziert vom Land Berlin – für Arbeitslosenhilfeempfangende oder Sozialhilfeempfangende im Jahr 2004 bewilligt wurden, werden in 2005 auf der Grundlage des § 422 SGB III durch die Arbeitsagenturen - aus dem Eingliederungstitel SGB III - zu Ende geführt. Ein quantitativer Einbruch zum Jahresende 2004 hinsichtlich der Anzahl der in Berlin von den Agenturen für Arbeit geförderten Maßnahmen für Arbeitslosenhilfeempfangende soll vermieden werden. Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen nach dem Eingliederungstitel der Agenturen für Arbeit dies zulassen.
- (3) Die im Jahr 2004 für Maßnahmen im Land Berlin zur Verfügung stehenden Mittel des Sonderprogramms des Bundes für jugendliche Hilfebezieher/innen „JUMP PLUS“ und des Sonderprogramms des Bundes für ältere Hilfebezieher/innen „AFL“ werden möglichst vollständig ausgeschöpft. Soweit es zur Erreichung des Maßnahmenziels bei AFL-Maßnahmen erforderlich ist, können auch Maßnahmen bewilligt werden, die in das Jahr 2005 hineinreichen. Diese Maßnahmen werden ab dem 1.1.2005 aus dem Eingliederungsbudget der ArGe finanziert.
- (4) Für die Fortführung von Maßnahmen nach dem 1.1.2005 aus dem Eingliederungsbudget der ArGe wird im Bundeshaushalt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,3 Mrd. € (bundesweit) bereitgestellt. Sobald feststeht, welcher Anteil hiervon auf das Land Berlin entfällt, werden sich die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und das Land Berlin schnellst möglich darüber verständigen, welche Arten von Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 SGB II in welchem Umfang fortgeführt bzw. eingerichtet werden.
- (5) Die Verlängerung von Förderfällen im Jahr 2005 und die organisatorische Zuständigkeit für die verlängerten Förderfälle sind eigenverantwortlich vor Ort zu regeln.
- (6) Der Verbleib von Anträgen sowie der zahlungsbegründenden Unterlagen in Bezug auf Leistungen, die von der Arbeitsgemeinschaft ab dem 1.1.2005 fortgeführt werden, ist entsprechend der Gegebenheiten vor Ort zu regeln.

§ 32 Gremienbeteiligung

- (1) Bei Gremienbesetzungen in und für die Arbeitsgemeinschaften beachten die Bezirke § 15 Landesgleichstellungsgesetz. Im übrigen gelten die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personal, deren Arbeitgeber bzw. Dienstherr das Land Berlin ist, gilt das Berliner Landesgleichstellungsgesetz, für Personal, deren Arbeitgeber bzw. Dienstherr die Bundesagentur für Arbeit ist, das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten Berlins.
- (3) Die Beschäftigtenvertretungen (Personalrat, Schwerbehindertenvertretungen und Frauenvertretungen / Gleichstellungsbeauftragte) sind entsprechend ihren jeweiligen gesetzlichen Rechten rechtzeitig zu informieren, anzuhören und zu beteiligen.

§ 33 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, gilt die Vereinbarung im übrigen weiter. Eine Anpassung ist bei Bedarf mit der Zustimmung aller Parteien jederzeit möglich. Daraus resultierende notwendige Anpassungen der Errichtungsverträge werden nach Maßgabe der darin zu vereinbarenden salvatorischen Klausel (siehe § 28 dieser Rahmenvereinbarung) vorgenommen. Bei Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen sind auf Wunsch jeder der Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung diesen Rahmenvertrages aufzunehmen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden kann bis zum 31.03. eine Teilkündigung bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres ausgesprochen werden.
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung oder die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform ebenso wie die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 34 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren gerechnet ab Errichtung der Arbeitsgemeinschaften am 1. Januar 2005.
- (3) Die vertragschließenden Parteien können diese Rahmenvereinbarung einvernehmlich um jeweils 3 Jahre verlängern.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.